

**Die Übersetzung des brasilianischen
Zivilgesetzbuch von 2002 ins Deutsche
– Erfahrungen und Schlussfolgerungen –**

Burkard J. Wolf, Zürich
lic. oec. HSG et lic. iur. HSG, Rechtsanwalt

**Referat an der 33. Jahrestagung der Deutsch-
Brasilianischen Juristenvereinigung e.V.**

20. bis 23. November 2014

Die Übersetzung des brasilianischen Zivilgesetzbuch von 2002 ins Deutsche – Erfahrungen und Schlussfolgerungen –

Burkard J. Wolf, Zürich

lic. oec. HSG et lic. iur. HSG, Rechtsanwalt

Abstracts: Der Aufsatz stellt Probleme und gewählte Lösungen bei der Übersetzung des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002 (nachfolgend *Código Civil* oder CC) dar. Mittels deren Analyse und auf Grundlage von Erfahrungen mit weiteren Übersetzungen in der Rechtspraxis werden die Grenzen und Gefahren beim Umgang mit sprachlichen Übertragungen oder beim Befassen mit fremden Recht generell sowie die Gefahr der voreingenommenen Auslegung analysiert und in allgemeinen Hinweisen zur Auslegung ausländischer Rechtsordnungen und deren Translationen zusammengefasst.

Übersicht:

1. Einführung
 2. Übersetzung generell-abstrakter Normen im Allgemeinen
 3. Herkömmliche Begriffsübersetzungen
 4. Auslegung und Heimwärtsstreben
 - a) Juristisches Dolmetschen und Übersetzen als beständiger Selektions-, Transformations- und Konstruktionsprozess
 - b) Prozess der Informationsreduktion beim Übersetzen von unbekanntem Recht im Besonderen
 - c) Erwartungshaltungen und Vor(un)verständnis
 - d) Methodenpluralismus und Gewichtung der Auslegungsmethoden
 - aa) Wortlaut des Gesetzes
 - bb) Rechtsvergleichung als spezielle Methode einer Auslegung „à brasileira“ ?
 - cc) Gemeinwohl sowie soziale und verfassungsrechtliche Ziele als Auslegungselemente
 - dd) Mehrdimensionales Auslegungsmodell
 5. Sprachregelung des *Código Civil*
 - a) Fehlen einheitlicher oder theoriekonformer Sprachregelung
 - b) Die Einbettung des *Código Civil* in der brasilianischen Rechtsordnung
 6. Zusammenfassung
- Literaturverzeichnis

1. Einführung

Als mich Jan Peter Schmidt auf die auf meiner *homepage*¹ damals bereits vorhandene Teilübersetzung des brasilianischen *Código Civil* von 2002 ansprach und den Vorschlag machte, auch den Rest noch zu übersetzen und in der Schriftenreihe der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung zu veröffentlichen,² habe ich vielleicht etwas übermutig zugesagt. Ich hatte zwar bereits etwa ein Drittel der Artikel bearbeitet und immer den Plan im Hinterkopf, auch die restlichen noch ins Deutsche zu übertragen und dies immer wieder vor mich hingeschoben, dennoch habe ich die Schwierigkeiten, denen ich entgegblickte, unterschätzt.

Eigentlich hätte mir auf Grund meiner vielen Jahren Erfahrung in der mehrsprachigen Schweiz und auch mit schweizerisch-brasilianischen Zivilrechtshilfverfahren bewusst sein müssen, wie anspruchsvoll die Übersetzung von Gesetzestexten oder scheinbar verständlichen Terminologien ist.

Selbst in der Schweiz, wo die in den drei Hauptlandessprachen verfassten Gesetzestexte³ in einem langwierigen Erlassverfahren von zahlreichen Juristen aller Sprachregionen, rege vorab diskutiert werden, sind Bundesgerichtsurteile keine Seltenheit, in denen unsere Gerichte nach eingehenden Analysen feststellen, dass die Texte eben doch nicht inhaltlich gleich sind und im konkreten Fall nur die eine oder die andere Sprache die *ratio legis* korrekt widerspiegeln, weshalb deren Formulierung den Vorrang beansprucht.^{4, 5}

¹ <http://law-wolf.ch/gesetze-de.php>.

² Burkard J. Wolf, Das brasilianische Zivilgesetzbuch 2002 – Deutsche Übersetzung mit Anmerkungen, Schriftenreihe der DBJV Bd. 47, Shaker Verlag, Aachen 2013 (nachfolgend Wolf, Brasilianisches Zivilgesetzbuch).

³ Schweizerische Bundesgesetze werden in Deutsch, Französisch und Italienisch erlassen. Diese gelten als vollwertige und gleichrangige Amtssprachen (Art. 70 Abs. I, erster Satz., BV). In Deutsch sind sie auf der homepage des Bundes abrufbar unter: <http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html?lang=de> (für die französische Version ist das „de“ am Ende durch „fr“, für die italienische durch „it“ zu ersetzen).

⁴ Vgl. bspw. Bundesgerichtsurteile 2C_2015/2014 vom 10.10.2014, Erw. 2.3; 6B_64/2014 vom 26.06.2014; Erw. 1.4.; BGE 136 II 65 ff., 71, Erw. 3.2 (Bundesgerichtsurteile sind abrufbar unter: www.bger.ch); siehe auch den Fall in: Rivista di diritto amministrativo e tributario ticinese 1-1997, S. 167 ff.

⁵ Richtiggehende Übersetzungsfehler von Bedeutung haben sich in jüngster Zeit bei Texten von Volksinitiativen in der Schweiz gehäuft (www.parlament.ch/d/sessionen/sda-sessionen/Seiten/20140924_bsd093_Erbschaftssteuer.aspx). Bei der Erbschaftssteuerinitiative kommt m. E. der Wille vom Stimmberechtigten nicht mehr „zuverlässig und unverfälscht“ zum Ausdruck, was die Ungültigkeit nach sich ziehen müsste [Art. 34, Abs. 2, Bundesverfassung (BV), SR 101], BGE 131 I 442 S. 447-454, Erw. 3.1]. Der Fehler im Initiativtext lässt sich auch nicht auf dem Weg der Auslegung bereinigen. Deshalb ist eine früher geäußerte Auffassung des Bundesrats, dass man bei derartigen Fehlern auf den Willen des Gesetzesurheber abstellen dürfe (www.wats-on.ch/!115735559), abzulehnen, wenn es sich beim Initiativtext um einen ausformulierten Entwurf und nicht um eine all-

Aber auch gleichlautende Rechtsbegriffe in der gleichen Sprachregion haben bereits in der Schweiz nicht in allen Kantonen immer die gleiche Bedeutung. So wird beispielsweise in vielen kleinen Kantonen mit nur einem Gerichtskreis die erste Gerichtsinstanz als „Kantonsgericht“ bezeichnet, während in den Kantonen Luzern, St. Gallen und fünf weiteren so die zweite Instanz, das Obergericht, genannt wird.⁶ Und bis zur Vereinheitlichung der Zivil- und Strafprozessordnungen vor wenigen Jahren,⁷ waren die Definitionen der verschiedenen Rechtsmittel Rekurs, Beschwerde, Berufung, Appellation usw. ebenfalls nicht einheitlich und häufig nochmals davon abweichend in den kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzen geregelt.

Nicht verwunderlich darf es deshalb sein, dass im Vergleich von Sprachgebrauch in Deutschland und in der Schweiz gelegentlich selbst gleichlautende Rechtsbegriffe nicht immer deckungsgleich verstanden werden und die Übertragung ins Deutsche bereits aus diesem Grunde der Erläuterung bedarf.⁸ Noch häufiger werden vergleichbare Rechtsinstitute in den Rechtsordnungen der beiden Länder verschieden bezeichnet werden.⁹

gemeine Anregung handelt. Nur im letzteren Fall darf dieser noch verändert werden (Art. 139, Abs. 2, BV). Auch ist das Komitee weder Gesetzgeber noch in irgendeiner Weise ein demokratisch legitimierter Vertreter des Stimmvolkes.

⁶ Das erstinstanzliche Zivilgericht heißt Kantonsgericht in den Kantonen Appenzell-Außerrhoden (AR), Glarus (GL), Nidwalden (NW), Obwalden (OW), Schaffhausen (SH) und Zug (ZG); Bezirksgericht in den Kantonen Aargau (AG); Appenzell Innerrhoden (AI); Basel-Land (BL), Freiburg (FR), Graubünden (GR), Luzern (LU), Schwyz (SZ), Thurgau (TG), Wallis (VS) und Zürich (ZH); Kreisgericht in St. Gallen (SG); Regionalgericht in Bern (BE), Landgericht in Uri (UR), Richteramt in Solothurn (SO) und schlicht Zivilgericht in Basel-Stadt (BS). Die zweite Instanz heißt entweder Obergericht (AG, AR, GL, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG und ZH), Kantonsgericht (AI, BL, GR, FR, LU, SG und VS) oder Appellationsgericht (BE und BS). Nicht erwähnt sind hier die Bezeichnungen der Gerichtsinstanzen in französisch- und italienischsprachigen Regionen der Schweiz.

⁷ Bevor am 01.01.2011 die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO-CH; SR 272) und die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO-CH; SR 312.0) in Kraft getreten sind, galten in der Schweiz je 27 verschiedene Straf- und Zivilprozessgesetze.

⁸ Zum Beispiel Verwirkung: Mit Verwirkung wird in der Schweiz sowohl der Untergang eines Rechts in Folge von Zeitablauf bezeichnet, als auch auf Grund einer Handlung bezeichnet, einschließlich treuwidrigem Zuwartens. Der schweizerische Begriff Verwirkung umfasst somit neben jenem Rechtsinstitut, welches in Deutschland unter Verwirkung verstanden wird (und in Brasilien: «*supressio*»), auch die «Ausschlussfrist» (in Brasilien: «*prazo de decadência*). Vgl. auch den in Kap. 3 erwähnten Begriff der „Arglist“.

⁹ Beispiele: Schuldrecht ≈ Obligationenrecht; Aufrechnung ≈ Verrechnung; Ausschlussfrist ≈ Verwirkungsfrist; Gesamtschuldner ≈ Solidarschuldner; Nießbrauch ≈ Nutznießung; Wohnungseigentum ≈ Stockwerkeigentum; Abwesenheit ≈ Verschollenheit; Pfleger ≈ Beistand oder Vormund (seit 2013 verwendet das ZGB nur noch den Begriff Beistand); Zugewinnngemeinschaft ≈ Errungenschaftsbeteiligung; Testament ≈ letztwillige Verfügung; offene Handelsgesellschaft ≈ Kollektivgesellschaft.

Auch die zahllosen Fälle in meiner Praxis, in denen Behörden oder Richter sich auf den Wortlaut einer Übersetzung eines Textes oder sogar Protokolle einer Zeugenaussagen kaprizierten und ihren Entscheid auf eine enge und exakte Auslegung vom Sinn eines bestimmten übermittelten Wortes abgestützt haben, die keinerlei Grundlage im Originaltext oder der ursprünglichen Aussage¹⁰ fand, hätten mir eine Warnung sein sollen.^{11,12}

Weiter war mir damals bereits ein jüngeres Gutachten eines renommierten Instituts bekannt, in welchem dieses wohl auf Grund der wörtlichen Begriffsübersetzung dem bekannten Heimwärtsstreben bei der Interpretation der brasilianischen „*separação judicial*“ erlegen ist und die Regelung der Rechtsfrage in der ausländischen Rechtsordnung immer wieder aus der Denkweise eines schweizerischen Juristen und in Anlehnung an die Aufhebung des ehelichen Haushalts nach schweizerischem Recht ausgelegt und in ihrer Bedeutung vollständig verkannt hat.¹³

Und in verschiedenen brasilianisch-schweizerischen Zivilrechtshilfefahrten hatte ich die Erfahrung gemacht, dass selbst scheinbar leicht verständliche, im einen Land eingebürgerte Rechtsbegriffe, die ein um Rechts Hilfe ersuchender Richter verwendet, nicht immer vom ersuchten Gericht verstanden werden. So bat vor einigen Jahren eine Richterin aus Rio de

¹⁰ Da die meisten Protokolle von Zeugenaussagen, Besprechungen usw. diese ohnehin nur sinngemäß zusammenfassen, sollten sie bereits aus diesem Grunde niemals wortwörtlich interpretiert werden. Zu den Informationsveränderung bei der Befragungen und Protokollierung von Aussagen siehe bspw. *Rolf Bender/Armin Nack/Wolf-Dieter Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht – Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., Beck-Verlag, München 2007, insb. N. 174 f., 197-200 und 1384-1391.

¹¹ Obwohl ich in meiner mehr als dreißigjährigen Praxis als Rechtsanwalt vermutlich knapp 1'000 Sprachvermittlungen beigewohnt habe, konnte ich nur zweimal miterleben, dass ein befragender Richter, Beamter oder Staatsanwalt von sich aus beim Dolmetscher nachgefragt hat, ob der in der Fremdsprache während der Befragung verwendete Ausdruck im Gebrauch und der Kultur der einen Sprache im gleichen Sinn wie in der anderen verstanden oder dort eventuell ungenauer oder im Sinn verschoben genutzt werde. Beide mal antwortete Dolmetscher, der objektiv zutreffend übersetzt hatte, dass der Sprachgebrauch in den beiden Ländern betreffend diesen konkreten Aspekt nicht deckungsgleich sei. Beide Nachfragen kamen – nebenbei bemerkt – vom selben, routinierten zürcher Staatsanwalt, der während seines Studiums nebenamtlich als Dolmetscher tätig gewesen war und deshalb um die nicht immer vermeidbare Ungenauigkeit von Übersetzungen aus eigener Erfahrung wusste.

¹² *Stephan Bernard* (Übersetzung als allgemeine Fehlerquelle, in: *Anwaltsrevue/Revue de l'Avocat*, 2014, S. 35) schildert den Praxisfall einer Strafuntersuchung betreffend eines Tötungsdelikts, bei welchem die italienische Formulierung der Angeschuldigten „*ammazare*“ in den ersten Befragungen mit „Tötungsabsicht“ übersetzt und diese darauf zunächst behaftet worden war, obwohl das in der Ausgangssprache verwendete Verb auch nur die „Absicht, eine Lektion zu erteilen,“ ausdrücken kann. Im Lichte der Gesamtbewertung aller Indizien war *in casu* letzteres Verständnis sogar naheliegender.

¹³ Siehe auch noch hinten Kap. 4 c.

Janeiro ein Gericht im Kanton Freiburg um Erstellung eines sozio-ökonomischen Berichts. Als sich der schweizerische Rechtsvertreter einer der Parteien bei der ersuchten Richterin in Freiburg telefonisch nach dem Verfahrensstand erkundigte, erhielt er morgens um 11.00 Uhr die überraschende Antwort, dass sie das Gesuch an jenem Morgen erhalten habe und ihr Bericht bereits in der Post sei. Auf die Nachfrage, ob sie denn die Familie kenne, über die sie Informationen einholen sollte, bekannte die Richterin kleinlaut, dass sie die Übersetzung gar nicht verstanden habe und gar nicht recht gewusst habe, was man denn eigentlich von ihr wolle. Der aus dem Zusammenhang gerissene Begriff des sozio-ökonomischen Berichts, der in Brasilien tagtäglich von Familienrichtern verwendet wird, sagte der um Rechtshilfe ersuchten schweizerischen Richterin nichts. Erst nachdem der Rechtsvertreter ihr eine neue Übersetzung per Fax zugestellt und zum gar kurz geratenen Rechtshilfesuch ergänzend telefonisch erläutert hatte, dass es sich um einen Sorgerechtsstreit über ein in die Schulpflicht eintretendes Kleinkind handle und die brasilianische Richterin sich bspw. für die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Wohnverhältnisse, die Betreuungsmöglichkeiten sowie die Sicherung der schulischen Ausbildung und Gesundheitsvorsorge interessiere, machte sich die ersuchte Richterin an die Aufgabe und erstellte schließlich einen für den brasilianischen Prozess nützlichen Bericht.

Letztlich hatte ich selbst schon verschiedentlich professionelle Übersetzungen nachbessern müssen. Insbesondere der gelegentlich von schweizerischen und brasilianischen Gerichten verwendete Fachausdruck der „entschiedenen Sache“ (bzw. „*coisa julgada*“)¹⁴ wurde von Dolmetschern beidseits des Atlantiks häufig derart ungenau übersetzt, dass die jeweilige Textstelle in der Translation nicht das Datum des Eintritts der Rechtskraft zu bestätigen schien, sondern jenes, an dem das Urteil ausgesprochen wurde.

All die auf mich wartenden Schwierigkeiten außer Acht lassend, nahm ich den Vorschlag von Jan Peter Schmidt an, und begann die letztes Jahr in der Schriftenreihe der DBJV als 47. Band publizierte Übersetzung zu verfassen. Heute möchte ich mit Hilfe ausgewählter Beispiele aus der Rechtshilfepraxis sowie aus dem *Código Civil* die Problematik der Übertragung von Gesetzestexten in eine andere Sprache und dem Umgang mit der deutschen Fassung des brasilianischen Zivilgesetzbuchs ein wenig ausleuchten.

¹⁴ In der französischen Schweiz als „*chose jugée*“ und in der italienischen Schweiz mit „*cosa giudicata*“ oder „... *passata in giudicato*“ bezeichnet. In Brasilien findet man die Formulierung „*coisa julgada*“ oder „... *passado em julgado*“ [vgl. Art. 15 li. c, *Lei de Introdução às Normas de Direito Brasileiro*, LINB (Gesetz zur Einführung in die Vorschriften des brasilianischen Rechts), Gesetzesdekret Nr. 4'657 vom 03.09.1942]. In der Literatur ist häufig auch der lateinische Begriff „*res judicata*“ anzutreffen. Sprachlich besser verständlich übersetzt, wenn auch redundant, im Wörterbuch von *Jayme/Neuss*, die von „rechtskräftig entschiedener Sache“ sprechen (*Erik Jayme/Jobst-Joachim Neuss*, Wörterbuch Recht und Wirtschaft = *Dicionário jurídico e económico*, 2. Aufl., Band 1, Portugiesisch-Deutsch, Beck-Verlag, München 2012).

2. Übersetzung generell-abstrakter Normen im Allgemeinen

Eine erste besondere Herausforderung stellt bei juristischen Texten allgemein der Umstand dar, dass die Rechtsterminologie – im Unterschied zu anderen Fachsprachen – nicht international vereinheitlicht, sondern an nationale Definitionen und lokalen Sprachgebrauch gekoppelt ist.¹⁵ Bereits in den verschiedenen Ländern des deutschen Sprachraums (Deutschland, Schweiz, Österreich, Südtirol und Fürstentum Liechtenstein) werden Rechtsinstitute, Urkunden usw. – wie bereits erwähnt – nicht immer gleich definiert oder die gleichen werden mit verschiedenen Ausdrücke bezeichnet.^{16, 17, 18} Manchmal werden rechtstechnische Begriffe auch in den verschiedenen Rechtsgebieten des selben Rechtsraums¹⁹ oder sogar selbst innerhalb nur eines Erlasses²⁰ abweichend verstanden.

¹⁵ *Tinka Reichmann*, Translatorische Fragen der Übertragung deutscher Eheverträge ins Portugiesische, in: Alberto Gil (Hrsg.), *Multiperspektivische Fragestellungen der Translation in der Romania*, in: *Hommage an Wolfram Wilss zu seinem 80. Geburtstag*, Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main 2007, S. 243-269, S. 244.

¹⁶ *Eva Wiesmann* (Rechtsübersetzungen und Hilfsmittel zur Translation – Wissenschaftliche Grundlagen und computerunterstützten Umsetzung eines lexikographischen Konzepts, *Forum für Fremdsprachenforschung Band 75*, Gunter Narr Verlag, Tübingen 2004), betont bereits, dass zwischen den verschiedenen Rechtsprachen in Deutschland, Österreich und der Schweiz sprachliche Unterschiede in der juristischen Sprache zu beachten sind (S. 19); siehe auch Beispiele zum Zivilrecht vorne Fußnote 8 f.

¹⁷ Gleiches gilt ebenso in umgekehrter Richtung für brasilianische und portugiesische Rechtsbegriffe. Auch hier können die Begriffe anders definiert sein, oder für vergleichbare Rechtsinstitute verschiedene Ausdrücke verwendet werden.

¹⁸ Eine Gegenüberstellung der verschiedenen Bezeichnungen von Behörden und Urkunden im Zivilstandswesen in Deutschland, Österreich und der Schweiz findet sich bei: *Radegundis Stolze*, *Praxishandbuch Urkundenübersetzung – Fertigkeiten/Terminologie/Rechtssprache*, Stauffenburg Handbücher Band 12, Tübingen 2014, S. 96-98: Allerdings ist die Angabe in der Tabelle (S. 98), dass deutsche Wohnsitz in der Schweiz dem Bürgerort entspreche, dahin zu korrigieren, dass die schweizerischen Begriffe Bürgerort und Heimatort Synonyme sind und der Ort, an dem man sich mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhält, auch in der Schweiz Wohnsitz genannt wird (Art. 23 ZGB).

¹⁹ Vgl. Ausführungen in Kap. 3 zur Verwendung der Begriffe „*dolo*“ bzw. Vorsatz/Absicht/Arglist in Zivil- und Strafrecht.

²⁰ In der Schweiz wird unter einem „Werk“ im Sinne der Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR (OR, SR 202) ein Gebäude oder eine körperliche, künstlich hergestellte, bauliche oder technische Anlage verstanden, die dauerhaft mit dem Erdboden verbunden ist. Dagegen stellt das körperliche oder unkörperliche Ergebnis einer Dienstleistung ein Werk im Sinne des Werkvertragsrecht dar (vgl. *Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/ Wolfgang Wiegand*, *Obligationenrecht I*, Kommentar Art.1-529 OR, Helbing und Lichtenhahn-Verlag, 5. Aufl., Basel 2011, N. 11 f. zu Art. 58 OR und N. 1 vor Art. 363-379 OR). Auch ist die Namenaktie ein Ordre- und kein Namenpapier (*Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/ Wolfgang Wiegand*, *Obligationenrecht II*, Kommentar Art.530-1186 OR, Helbing und Lichtenhahn-Verlag, 4. Aufl., Basel 2012, N. 1 zu Art. 684 OR).

Immerhin: Der Umstand, dass der brasilianische *Código Civil* in seiner ursprünglichen Fassung von 1916 weiterhin nachwirkende, gewichtige Anlehnungen an das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie teils auch an das Privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich vornahm und ebenso die Revision oft auf Vorbildern im deutschen Sprachraum aufbaute,²¹ erleichtert die Vergleichbarkeit und damit auch die Translation in die deutsche Sprache.²²

Eine weitere Schwierigkeit bringt die Übersetzung von generell-abstrakten Normen mit sich, weil der sie später rechtsanwendende Jurist sie auf einen konkreten Sachverhalt bezogen auslegen muss. Hierbei kann der Erlass selbst auf ein bestimmtes Verständnis abstellen und nicht alle Interpretationen abdecken, die sein Wortlaut zulässt. Es ist also zunächst seine Bedeutung im Heimatland zu analysieren. Weiter kann man in der Zielsprache nicht einfach eine situativ angepasste Formulierung wählen, sondern muss in Bezug auf verschiedene mögliche Sachverhalte die gewollten und nicht gewollten Verständnismöglichkeiten bedenken und dass der im Ursprungsland verwendete Ausdruck im anderen mehrere verschieden genannte Begriffe abdeckt oder umgekehrt, was sowohl für Definitionen von Rechtsinstituten, als auch für die Übertragung von allgemeinen Begriffen gilt.^{23, 24}

²¹ Sehr deutlich sind die Spuren bspw. im neu eingeführten Güterstand der „*participação no final dos aqüestos*“ sichtbar, welcher seinen Vorbildern in Deutschland (Zugewinnngemeinschaft) und der Schweiz (Errungenschaftsbeteiligung) bis in viele Details hinein ähnelt.

²² Die Neuerungen im Erlass von 2002 wurden allerdings auch stark vom italienischen *Código Civile* beeinflusst. Daneben erwähnt Schmidt sowohl für den ursprünglichen Erlass von 1916 wie die Revision von 2002 Einflüsse aus dem französischen Recht (*Jan Peter Schmidt*, Entstehungsgeschichte und Grundzüge des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002 – Eine Einführung, in: Wolf, Brasilianisches Zivilgesetzbuch, a.a.O., S 37, nachfolgend: *Schmidt*, Entstehungsgeschichte). *Christian Roschmann/Elaine Ramos da Silva* (Einführung in die portugiesische/brasilianische Rechtssprache, Beck Verlag, München 2001, S. 27) betonen, dass kein anderes Rechtsgebiet in Brasilien so sehr vom deutschen Recht beeinflusst worden sei wie der *Código Civil*. Schmidt hebt im Zusammenhang mit der Revision den Einfluss des deutschen Rechts auf den allgemeinen Teil und das Familienrecht des *Código Civil* hervor (*Schmidt*, Entstehungsgeschichte, a.a.O., S. 24 f).

²³ Betreffend das unterschiedlich weite Verständnis beim Ausdruck Verwirkung siehe Fußnote 8. Aber auch bei Übersetzungen von einfachen Begriffen der allgemeinen Sprache kann ein Wort in der anderen Sprache zwei verschiedene Bedeutungen haben oder zwar das gleiche bedeuten, dennoch völlig andere Assoziationen auslösen. Bspw. ist der einfache Satz: „João ist krank“ doppeldeutig, kann er doch in Portugiesisch derart übersetzt werden, dass João vorübergehend krank bzw. heilbar (*João está doente*) oder dauerhaft krank ist (*João é doente*). Der brasilianische Ausdruck *filhos* kann auf Deutsch Söhne oder Kinder im Sinne von Nachkommen (bspw. in Art. 1'521, Ziff. V, CC) bedeuten. Der Begriff Kinder seinerseits kann auch für *crianças* im Sinne von bis etwa 10 Jahre alte Personen stehen. Die Bedeutungen der Begriffe überschneiden sich, decken aber in der anderen Sprache nicht alle Interpretationen. Und der Begriff Motel ist in Deutsch und Portugiesisch definitionsgemäß „ein meist an Fernstraßen gelegener, für kurze Aufenthalte bestimmter Hotelbetrieb mit Angebot von Parkplätzen

Man muss sich immer wieder fragen, ob das in der Zielsprache gewählte Wort mit den beabsichtigten Auslegungen des Originals in allen Facetten und Nuancen übereinstimmt. Oder besser gesagt, wie weit dieses mit dem Original übereinstimmt, denn Fälle, in denen man keine wirklich 100%-ig übereinstimmende oder in jeder Beziehung klare Übersetzungen findet, sind selbst bei scheinbar einfachen Wörtern keine Seltenheit. Und so mancher im *Código Civil* verwendete Rechtsbegriff deckt zwei im deutschen Sprachraum unterschiedene Institute ab.

„*Boa-fé*“ nutzt der CC sowohl für „Treu und Glauben“ wie auch den „guten Glauben“ und lässt regelmäßig offen, ob in der konkreten Norm das eine oder andere oder vielleicht sogar beides gemeint ist. Diese Unterscheidung fehlt in der gesamten Kodifikation, obwohl die brasilianische Lehre durchaus den „*boa-fé objetiva*“ als Treu und Glauben vom „*boa-fé subjetiva*“ als guten Glauben unterscheidet.

Mit dem Begriff „*exceções*“, also „Ausnahmen“, erwähnen Art. 273 und 302 CC beispielsweise ein Forderungsabwehrrecht, welches im deutschsprachigen Rechtsraum entweder ein rechtshindernder Einwand ist, der den Bestand der Forderung bestreitet, oder eine rechtshemmende Einrede, welche lediglich deren Klagbarkeit verneint. Daneben wird „*exceções*“ aber auch untechnisch im Sinn von Ausnahmen verwendet (bspw. in Art. 392 CC).

Eine ähnliche Problematik stellt sich für die vertragliche Verpfändung und die vollstreckungsrechtliche Pfändung, für welche in der portugiesischen Sprache nur der eine Begriff „*penhora*“ zur Verfügung steht.

Umgekehrt legt die brasilianische Lehre manchmal großen Wert auf Begriffsunterscheidungen, denen im deutschen Sprachraum weniger Beachtung geschenkt wird. So wird bspw. streng zwischen Wirksamkeit („*eficácia*“) und Gültigkeit („*validade*“) von Rechtsgeschäften unterschieden,²⁵ was zu

für alle Kunden und häufig geringerer Bindung an fixe Ein- und Auscheckperioden“ (vgl. die etwas allgemeinere Definition bei *Aurélio Buarque de Holanda Ferreira*, Novo Dicionário da Língua Portuguesa, 2^a ed., 27^a impressão, Editora Nova Fronteira, Rio de Janeiro, 1994). Dennoch versteht man den Begriff verschieden. In Deutschland und der Schweiz ist es eine Rastmöglichkeit für Autofahrer, die lange Strecken zurücklegen müssen, in Brasilien hingegen ist es heute in der Regel eine Absteige für sexuelle Abenteuer [im *Langenscheidt* Wörterbuch (...) wird der brasilianische Begriff Motel definitionsgemäß mit Motel übersetzt; im *Michaelis* Dicionário Escolar Alemão (Editora Melhoramentos, São Paulo 2002) mit Absteige/Stundenhotel].

²⁴ Vgl. bspw. auch die von *Thormann* aufgelisteten Beispiele doppeldeutiger Formulierungen, häufig auf Grund unklarer Satzsyntax (*Isabelle E. Thormann*, Erforderliche Sprachkompetenzen von in der Justiz tätigen Übersetzern, in: Wolfram Baur/André Lindemann, Faire Verfahren brauchen qualifizierte Sprachmittler, Tagungsband der 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertagung, BDÜ-Fachverlag, Berlin 2011, S. 137 f. und 140 f.).

²⁵ Das Rechtsgeschäft ist gültig, wenn es den gesetzlichen Anforderungen an seine Entstehung und den Bestand genügt. Dennoch ist es evtl. nicht wirksam, weil etwa Bedingungen nicht erfüllt wurden (vgl. dazu bspw. Gustavo Saad Diniz: Exi-

einem meist sehr genauen Gebrauch der Begriffe in der brasilianischen Jurisprudenz führt.

Angesichts der Definition der **immobilen Güter** in Art. 80 CC, welcher hinsichtlich der Rechtsfolgen die Rechte an der eröffneten Erbschaft und die dinglichen Rechte an Immobilien den „*imóveis*“, also den Immobilien, gleichstellt, ist immer im Hinterkopf zu bedenken, dass in einzelnen Bestimmungen der Begriff „*imóveis*“ nicht nur immobile Sachen (also Immobilien im deutschen Sprachsinn) abdeckt, sondern auch die in Art. 80 CC genannten Rechte. So erstreckt sich die in Art. 12, 1° §, Gesetz zur Einführung in die Normen des brasilianischen Rechts (LINB) festgelegte ausschließliche Zuständigkeit des brasilianischen Richters für den Entscheid über in Brasilien gelegene „*imóveis*“, auch auf die weiteren immobilen Güter im Sinne von Art. 80 CC.²⁶

Andere Begriffe tönen in der wörtlichen Übertragung fehl am Platz oder scheinen einen Sinn der Norm vorzugeben, welchen dieser in der Originalsprache nicht enthält. So verwendet der *Código Civil* in zahlreichen Artikeln den Begriff „Zahlung“ („*pagamento*“) allgemein für Erfüllung einer Schuld,²⁷ einschließlich in Fällen, wo unzweifelhaft eine Sachleistung geregelt wird. Dies ließe die wörtliche Übersetzung mit Zahlung nicht nur holprig erscheinen, sondern könnte den deutschsprachigen Leser irreführen, falls dieser den Begriff – wie im deutschen Recht üblich²⁸ – eng mit Geldleistung verbindet und so das dem brasilianischen Recht zugrundeliegende Verständnis unzulässig darauf einschränkt.

Ein besonders eindrückliches Beispiel für die Problematik stellt die Übertragung der kurzen, aber dennoch viele Fragen offen lassenden Formulierung von Art. 421 CC dar, dem auf Grund seiner Konzeption obendrein eine sehr zentrale Rolle im brasilianischen Vertragsrecht zukommt. Eng und wörtlich übersetzt, lautet er: „Die Vertragsabschlussfreiheit wird mit den Zielen und innerhalb der Grenzen der sozialen Funktion des Vertrags ausgeübt.“ Ins Auge springt die Frage, ob unter „*liberdade de contratar*“ nicht nur die Abschlussfreiheit, sondern die Vertragsfreiheit in allen ihren Aspekten – also auch der Inhaltsfreiheit, der Aufhebungsfreiheit usw. – verstanden wer-

stência, validade e eficácia do negócio jurídico – estipulado por sociedade empresária (http://myrtus.uspnet.usp.br/pesqfdrp/portal/professores/gustavo_s/pdf/existencia.pdf).

²⁶ In Art. 89 des brasilianischen Zivilprozessgesetz (*Código de Processo Civil*, CPC) wird dies hinsichtlich der ausschließlichen Kompetenz des brasilianischen Richters klarer zum Ausdruck gebracht, indem neben den „*imóveis*“ unter Ziff. I auch die Rechte an der eröffneten Erbschaft für in Brasilien gelegene Sachen unter Ziff. II separat erwähnt werden.

²⁷ Vgl. etwa unter dem III. Titel vom Schuldrechtbuch die Kapitel 1 bis 5 über die Erfüllung (Art. 304 bis 359 CC).

²⁸ Tatsächlich wird auch im Deutschen der Begriff Zahlung – wenn auch selten – weiter im Sinne der Begleichung einer Schuldpflicht auf irgendeine Art verstanden. Beispielsweise spricht der Rachesuchende nicht von Geldüberweisung, wenn er droht: „Das wirst du mir noch bezahlen“ oder „das zahle ich dir heim“.

den sollte. Als nächstes ist zu prüfen, ob der Begriff „social“ im ursprünglichen Sinn als „gesellschaftlich“ zu verstehen und mit sozialer Funktion bloß die elementare Bedeutung des Vertrags für die Gemeinschaftsordnung als privat gestaltetes, rechtsbeständiges Basisinstrument für den Leistungsaustausch gemeint ist. Wird hier lediglich die Funktion des Vertrags als Grundvoraussetzung für unsere arbeitsteilige Gesellschaft angesprochen oder soll hier vielmehr eine wohl dem Recht im Allgemeinen und auch dem Eigentum bekannte, weniger aber dem Vertragsrecht im Speziellen zuerkannte Solidaritätsfunktion zum Maß der Dinge werden? Diese Frage drängt sich um so mehr auf, als der Gesetzestext – eng am Wortlaut ausgelegt – an die sozialen Ziele und Funktionen des konkret zu beurteilenden Vertrags anzuknüpfen scheint, spricht er doch von „*função do contrato*“ und nicht von der Funktion der Verträge oder des Vertragsrechts generell.²⁹

Wie sollte ich in diesen Fällen vorgehen? Sollte ich nur einen Begriff in der Zielsprache wählen, obwohl dieser nicht alles abdeckte? Sollte ich hierbei nach eigenem Gutdünken entscheiden, welcher von mehreren dieser richtigen Begriffe hier wohl die größte Bedeutung habe? Sollte ich, wenn ein Wort in der Übersetzung eine weitere, eine engere oder eine leicht andere Bedeutung hat, dies einfach übergehen? Sollte ich die vielen Auslegungsfragen, die für das Verständnis des zentralen Art. 421 CC bedeutsam sind, einfach unterschlagen? Sollte ich riskieren, dass der Rechtsanwender den Sinn der Norm von Art. 421 CC und die hier neu dem Vertragsrecht zugesprochene Solidaritätsfunktion nicht erkennt? Oder sollte ich, falls er sie dennoch in die Norm hineinliest, in Kauf nehmen, dass er die anarchistische Sprengkraft überschätzt, die dessen derart verstandener Formulierung innewohnen scheint?

Die Verachtung der gesamten Dolmetschergilde in Kauf nehmend, bei denen eine Erläuterung der eigenen Übersetzung verpönt ist, habe ich bei wichtigen Worten gelegentlich einen alternativen Begriff in Klammern angefügt. In anderen Fällen wurden in Fußnoten des Artikels, seine Auslegung und die gewählte Übersetzung erläutert. Für das Gesamtwerk wichtige Worte wurden zum Teil im einleitenden Kapitel „Begriffe und Abkürzungen“ vorbeprochen. Zentrale Artikel oder unbestimmte Rechtsbegriffe auch mal eingehender kommentiert. Es sei mir von den hier anwesenden, philosophisch geschulten Dolmetschern verziehen, dass ich ihre Gebote in den Wind schlagend, aus der Sicht eines Juristen für die rechtsanwendenden Kollegen und deren Bedürfnisse ein praktisches und verständliches Handwerkzeug verfassen wollte und nicht literarische Ehren angestrebt habe.

²⁹ Vgl. auch die kritischen Fragen, die *Villela* zum hier gemeinten Sinn der „sozialen Funktion“ stellt: *Jóao Baptista Villela*, Einführung zum neuen brasilianischen Zivilgesetzbuch, in Andreas Sanden (Hrsg.), Das Unternehmen im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens – Übersetzung mit Einführung – Schriftenreihe der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Band 31, Shaker-Verlag, Aachen 2004, S. 2-11, S. 8 f.

3. Herkömmliche Begriffsübersetzungen

Gelegentlich begegnete ich in der deutschsprachigen Literatur zum brasilianischen Recht eingebürgerten Übersetzungen von Begriffen, die nicht in jeder Beziehung befriedigten. Dennoch habe ich es in solchen Fällen in der Regel bei der gebräuchlichen Beschreibung in der Zielsprache belassen, um die Lesbarkeit des Werkes und die Vergleichbarkeit mit der Literatur nicht unnötig zu erschweren.

So wird etwa der Begriff „*dolo*“ in Art. 18, Kopfsatz, Ziffer I, des brasilianischen Strafgesetzbuchs (*Código Penal*, CP) als bloßer Vorsatz definiert, nämlich als ein „willentliches“ Handeln, einschließlich der „Übernahme der Verantwortung für das Risiko“.³⁰ Diesen einfachen Vorsatz unterscheidet die schweizerische und deutsche Strafrechtslehre von der Absicht, als qualifiziertem Vorsatz. Und für die Annahme von Arglist werden in der Schweiz zusätzlich besondere Machenschaften oder qualifizierende Umstände vorausgesetzt.³¹ Dennoch wird im deutschsprachigen Schrifttum zum brasilianischen Zivilrecht der Begriff „*dolo*“ im Titel vor Art. 145 CC üblicherweise mit Arglist übertragen. Bereits aus Art. 147 CC ergibt sich hierbei, dass besondere Machenschaften nicht notwendigerweise erforderlich sind, sondern auch ein treuwidriges Verschweigen für den Vertragsabschluss wesentlicher Tatsachen für die Annahme der Täuschung genügen kann.³² Nichts desto trotz wurde „*dolo*“ in meinem Werk in der Regel mit Arglist oder Absicht übersetzt und nur in Anmerkungen erläutert, zumal auch der schweizerische und der deutsche Zivilrechtsgeber in Art. 28 Obligationenrecht (OR) bzw. § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Begriffe Absicht bzw. Arglist abweichend von der strikteren Differenzierung in der Strafrechtstheorie beider Länder verwenden.³³

³⁰ Art. 18, Ziff. I, *Código Penal* (CP) lautet in der Fassung gemäß Gesetz 7'209 vom 11.07.1984: „*Diz-se o crime doloso, quando o agente quis o resultado ou assumiu o risco de produzi-lo.*“

³¹ Vgl. für das schweizerische Recht, *Stefan Trechsel/Mark Pieth* (Hrsg.), *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, Dike Verlag, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2012, N. 3 f. und 19 f. zu Art. 12 StGB-CH sowie N. 7 f. zu Art. 146 StGB-CH sowie; für das deutsche Recht: *Kristian Kühl*, *Strafrecht – Allgemeiner Teil*, Franz Vahlen-Verlag, 7. Aufl., München 2012, § 5 N. 28 und 33 f.

³² *Silvio de Salvo Venosa* (*Código Civil Interpretado*, 2^a ed., Atlas ed., São Paulo 2011) grenzt den „*dolo*“ zwar vom Betrug (*fraude*) ab, der im Unterschied zum „*dolo*“ ein raffiniertes Vorgehen voraussetze (S. 155). Er verlangt aber auch für *dolo* eine Täuschungsabsicht und beschreibt diesen als vorsätzliches Verhalten, welches den Irrtum „provoziere“ (S. 154) mit dem „illegitimen Ziel“ (S. 155; *finalidade ilícita*), diesen auszunutzen.

³³ Gemäß schweizerischer Bundesgerichtsentscheid (BGE) 53 II 150 genügt Eventualvorsatz für die Annahme einer absichtlichen Täuschung im Sinne von Art. 28 OR. BGE 116 II 431 stellte darüber hinaus klar, dass auch bloßes Schweigen den Tatbestand der absichtlichen Täuschung erfüllen kann (vgl. dazu auch BGE 117 II 228). Gleich kann in Deutschland eine Täuschung durch Nichterfüllung der Aufklärungspflicht eine arglistige Täuschung darstellen (vgl. *Palandt*, Bürger-

Allerdings wurden trotz des Bestrebens, gängige Terminologie zu übernehmen und neue Wortschöpfungen zu vermeiden, in zwei Fällen vom angestammten Gebrauch der Fachbegriffe abgewichen, nämlich im Falle des „*Ministério Público*“, welches in der deutschsprachigen Literatur zum brasilianischen Recht gewöhnlich als Staatsanwaltschaft bezeichnet wird,³⁴ und beim brasilianischen „*testamenteiro*“, der meist mit Testamentsvollstrecker übersetzt wird.³⁵

Gemäß einer Erläuterung des *Superior Tribunal de Justiça*³⁶ gehört das *Ministério Público* weder zur Verwaltung noch zur Justiz und übt eine **einzigartige** Rolle aus, die etwa im gleichen Maße Justiz- wie Anwaltstätigkeiten umfasst.³⁷

Das „*Ministério Público*“ wirkt zwar im Bereich des Strafprozessrechts gleich der deutschen oder schweizerischen Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde (vgl. Art. 129, Ziff. I, *Código do Processo Penal*, CPP), hat darüber hinaus aber über das gesamte brasilianische Rechtssystem verteilt zahllose Aufgaben und Kontrollfunktionen, die wenig oder gar nichts mit einer Strafverfolgung zu tun haben. Als kleiner – nicht abschließend zu verstehender – Überblick seien folgende Funktionen bspw. erwähnt:

- Strafanklagebehörde;
- Behörde für Kinder-, Geschäftsunfähigen- und Betagtenschutz^{38, 39}

liches Gesetzbuch, Kurzkommentar, Beck-Verlag, 73. Aufl., München 2014, N. 5 zu § 123 BGB).

³⁴ Vgl. bspw. *Roschmann/Ramos da Silva*, a.a.O., S. 6; *Jayme/Neuss* (Band 1), a.a.O.; *Gerhard Köberl*, Rechtsportugiesisch, Deutsch-portugiesisches und portugiesisch-deutsches Wörterbuch für jedermann, Franz-Vahlen Verlag, München 2007.

³⁵ Den Begriff Testamentsvollstrecker als Übersetzung für den „*testamenteiro*“ bzw. Testamentsvollstreckung für das Institut verwenden bspw. *Axel Weishaupt* (Kapitel Brasilien, in: Murad Ferid/Karl Firsching/Heinrich Dörner/Rainer Hausmann (Hrsg.), Internationales Erbrecht, Loseblattsammlung, Beck-Verlag, München, Lieferung LXVIII, N. 369-372) oder *Jürgen Samtleben*, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika, Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Band Nr. 40, Shaker Verlag, Aachen 2010, S. 169. Gleich lautet die Übersetzung in den Wörterbüchern von *Jayme/Neuss* (Band 1, a.a.O.) und *Köberl* (a.a.O.).

³⁶ http://stj.jus.br/portal_stj/publicacao/engine.wsp?tmp.area=398&tmp.texto=104831.

³⁷ Art. 127, Kopfabsatz, *Constituição Federal (CF)* beauftragt das *Ministério Público* mit der Verteidigung der Rechtsordnung und des demokratischen Systems sowie mit dem Schutz sozialer und rechtlich zwingender, individueller Interessen. Durch Art. 129 CF werden ihm in einer nicht abschließenden Liste sehr vielfältige Aufgaben und teils umfangreiche Kontrollkompetenzen zugewiesen werden.

³⁸ Der Betagtenschutz geht in Brasilien deutlich über den Aspekt von deutscher Pflugschaft oder schweizerischer Beistandschaft hinaus, denn die über 60jährigen genießen viele Rechte und Privilegien (wie unentgeltlichen öffentlichen Verkehr, Privilegien bei der Bedienung) sowie besonderen Schutz im täglichen

- Umweltschutzaufsichtsbehörde (welche teils Entscheide der Umweltschutzbehörde wieder aufhebt), wobei es weiter stellvertretend Schadenersatzansprüche³⁹ von geschädigten Privaten einklagen kann;
- Verbraucherschutzbehörde;³⁹
- Stiftungsaufsichtsbehörde;
- Handelsregisteraufsichtsbehörde;
- Interventionsrechte im Konkursverfahren – ohne Partei zu sein –;
- beratende (stellungnehmende) Behörde in zahlreichen Gerichtsverfahren;⁴⁰
- weitreichende Kontroll- und Aufsichtskompetenzen über zahllose Behörden und andere Staatsorgane, einschließlich der Regierung und in zunehmendem Maße sogar der Justiz.⁴¹

Das *Ministério Público Federal* selbst hält auf seiner eigenen *homepage* fest, dass es ein **unabhängiges Organ sei, welches keinem der drei Staatsgewalten zuzurechnen** ist.⁴² Und in der brasilianischen Literatur wird sogar diskutiert, ob man nicht von einer **vierten Staatsgewalt** sprechen müsse.⁴³

Rechtsverkehr gegenüber Privaten wie gegenüber Behörden (vgl. *Aline Hack Moreira*, Anotações sobre o Direito do Idoso no Brasil, <http://jus.com.br/artigos/20634/anotacoes-sobre-o-direito-do-idoso-no-brasil/2>). Das *Ministério Público* ist beauftragt, die Achtung dieser Rechte zu überwachen [Art. 52, Statut der Betagten (*Estatuto do Idoso*), Gesetz 10'741 vom 1. Oktober 2003].

³⁹ Das *Ministério Público* kann im Namen von Betagten, Konsumenten, durch Umweltverschmutzung Geschädigter oder anderer diffuser Personengruppen zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegen die Verantwortlichen erheben [Art. 5, Zif. I, Gesetz Nr. 7'347 über die öffentliche Zivilklage vom 24. Juli 1985 (*Lei da Ação Civil Pública*)].

⁴⁰ Das *Ministério Público* muss bspw. eine Stellungnahme in den Verfahren vor dem *Superior Tribunal de Justiça* zwecks Homologationen (Anerkennungen) ausländischer Scheidungen selbst dann abgeben, wenn die Zustimmung des anderen Ehepartners zur beantragten Anerkennung vorliegt.

⁴¹ Man kann es als eigentlichen Siegeszug bezeichnen, in dem es dem *Ministério Público* immer mehr gelang, seine Kompetenzen zu erweitern. Er begann mit der Untersuchung von diesem gegen die Regierung von Präsident Fernando Collor de Mello wegen Korruptionsverdacht, welche 1992 zu dessen Absetzung führte. In den letzten Jahren konnte es sich auch in verschiedenen Verfahren durchsetzen und in Untersuchungen bspw. die Durchbrechung des Bankgeheimnisses betreffend die Konten von Richtern erwirken.

⁴² STJ-Mitteilungen: O Ministério Público é um órgão independente e não pertence a nenhum dos três Poderes – Executivo, Legislativo e Judiciário (<http://www.brasil.gov.br/governo/2010/01/ministerio-publico>). Vgl. auch Art. 127, 2° §, CF wonach das *Ministério Público* eine funktionell und administrativ autonome Institution ist.

⁴³ Vgl. z.B.: *João Lopes*, O Ministério Público e o Quarto Poder, <http://www.conteudojuridico.com.br/artigo,o-ministerio-publico-e-o-quarto-poder,41455.html>; *João Gaspar Rodrigues*, Posicionamento do Ministério Público, (<http://jus.com.br/artigos/269/posicionamento-do-ministerio-publico>).

Angesichts dieser Einzigartigkeit und Unvergleichbarkeit mit deutschen oder schweizerischen Staatsorganen erschien mir jede Übersetzung des Begriffs unzweckmäßig, zumal das brasilianische Recht weiter die „*Procuradoria Geral do Estado*“ bzw. „*Advocacia Geral do Estado*“ [Art. 114-119 Constituição Federal (CF)] kennt, die bei wörtlicher Übertragung in die Zielsprache ebenfalls als (General-)Staatsanwaltschaft bezeichnet würde,⁴⁴ obwohl sie keine Strafverfolgungsbehörde ist. Dies beschwört mit dem bisher im Deutschen für das *Ministério Público* verwendeten Begriff einen weiteren Konflikt herauf. Weil der Ausdruck *Ministério Público* zusätzlich als nicht zu übersetzender Name einer Behörde angesehen werden kann,⁴⁵ habe ich diesen unverändert auch im deutschen Text übernommen.

Ebenfalls nicht beibehalten wurde die gängige Verwendung des Ausdrucks Testamentsvollstrecker für die Übertragung brasilianischen „*testamenteiro*“, welche schon zu zahlreichen Missverständnissen in der Praxis geführt hat. So konnte ich als Vertreter einer Drittpartei miterleben, wie ein brasilianischer Inventarfürer über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren mindestens fünfmal eine deutsche Privatbank um Auskunft über ein Nachlasskonto ersuchte und jedes mal unrechtmäßig mit dem Hinweis abgewiesen wurde, es sei in Brasilien ein „Testamentsvollstrecker“ eingesetzt und man werde nur diesem die gewünschten Informationen geben. Der „*testamenteiro*“ – den die Bank hier eigentlich meinte – erachtete sich richtiger Weise für diese Anfrage nicht zuständig und war nicht bereit, sich eine solche Kompetenz anzumaßen.

Stellt man die Aufgaben und Funktionen des Willensvollstreckers im schweizerischen Recht (oder des inhaltlich nahezu identisch geregelten deutschen Testamentsvollstrecker gemäß BGB) tabellarisch^{46,47} denen von Inventarfürer und *testamenteiro* gegenüber, erkennt man, dass erstere mit letzterem fast gar nichts gemein haben:

⁴⁴ Vgl. die Wörterbücher von *Jayme/Neuss* (Band 1), a.a.O., und *Köberl*, a.a.O.

⁴⁵ Die Übersetzungslehre differenziert in Bezug auf die Übertragung von Namen der Institutionen. Betreffend Urkundenübersetzungen hält *Stolze* mit Verweis auf eine Leitlinie des BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.) fest, dass Behörden- und Gerichtsbezeichnungen in der Originalbezeichnung zu übernehmen und in Klammern zu erläutern seien [*Stolze (Radegundis)*, a.a.O. S. 43]. Andererseits sollen gemäß dieser Lehre Institutionen und Einrichtungen übersetzt werden, da sie nicht nur die Behörde bezeichnen, sondern auch Auskunft über den Aufgabenbereich geben (S. 71). Gerade ein solcher vergleichbarer Aufgabenbereich fehlt beim *Ministério Público* und lässt sich angesichts der weitreichenden und diffusen Kompetenzen auch nicht mittels Umschreibung in einer Klammeranmerkung hinreichend erläutern.

⁴⁶ Vgl. auch die Gegenüberstellung bei *Wolf*, *Brasilianisches Zivilgesetzbuch*, a.a.O., S. 71-73.

⁴⁷ Ergänzend zur nachfolgenden Tabelle ist erwähnenswert, dass die Einsetzung eines „*testamenteiro*“ nach brasilianischem Recht keine Beschränkung der Verfügungsbefugnis für die Erben zur Folge hat und deshalb bspw. nicht in einem deutschen Erbschein anzumerken ist (vgl. *Samtleben*, a.a.O., S. 169).

Aufgaben	Testaments- oder Willensvollstrecker	Inventariante	Testamenteiro
Gültigkeit v. Testament verteidigen		(√)	√
Erbenkreis ermitteln ⁴⁸	(√)	√	
Vorempfänge feststellen	√	√	
Besitz am Nachlass herausfordern	√	√	
Ehegüterrechtl. Auseinandersetzung. ⁴⁹	√	(√)	
Nachlass inventarisieren	√	√	
Nachlass bewerten	√	√	
Schulden bezahlen	√	√	
Legate ausrichten	√		√
Steuern abwickeln	√	√	
Nachlass verwalten	√	√	
Nachlass gerichtlich vertreten	√	√	
Teilung vorbereiten ⁴⁹	√	(√)	
Erbeile gemäß Teilungsvertrag ausrichten ⁴⁹	√		
Erfüllung von Auflagen und Bedingungen überwachen	√		√

Während Testaments- und Willensvollstrecker im Prozess um die Gültigkeit des Testaments weder Aktiv- noch Passivlegitimation haben,⁵⁰ ist es gerade eine Hauptaufgabe des brasilianischen *testamenteiro*, die Gültigkeit des Testaments zu verteidigen (Art. 1'981 CC). Umgekehrt obliegen in Brasilien die wesentlichen Aufgaben von Willens- bzw. Testamentsvollstrecker dem Inventarfürher („*inventariante*“), insbesondere ist **zwingend** der Inventarfürher und nicht der *testamenteiro* mit der Verwaltung und Vertretung des erblasserischen Nachlassvermögens betraut (Art. 1991 CC⁵¹).

⁴⁸ Die Ermittlung des Erbenkreises erfolgt in der Schweiz aber bereits zum wesentlichen Teil durch die Erbschaftsbehörde oder Nachlassrichter, bei denen die Testamente einzureichen sind.

⁴⁹ Die Teilung der Erbschaft obliegt in Brasilien grundsätzlich dem Richter. Durch Gesetz Nr. 11'441 vom 04.01.2007 wurde allerdings erstmals die Teilung durch notariell beurkundete Verträge ohne richterliche Mitwirkung erlaubt, sofern alle Erben geschäftsfähig und mit der Teilung einverstanden sind.

⁵⁰ Legitimiert ist er nur bei Verfahren, in welcher die Gültigkeit seiner Einsetzung bestritten ist. In diesen ist er auch Partei (*Jean Nicolas Druet*, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern 2002, N. 69 zu § 14; *Heinrich Lange/Kurt Kuchinke*, Erbrecht, 5. Aufl., Beck-Verlag, München 2001, S. 710 f.; *Antoine Eigenmann/Nicolas Rouiller* (editeurs), Commentaire du droit des successions, Stämpfli editions, Berne 2012, N. 151 zu Art. 518).

⁵¹ Der *testamenteiro* kann nur ausnahmsweise mit der Nachlassverwaltung betraut werden, sofern weder Ehegatte noch Zwangserben vorhanden sind, die diese Aufgabe übernehmen können. Auch dann braucht es hierfür die ausdrückliche Anordnung des Erblassers (Art. 1977 CC).

Obschon Art. 1980 CC davon spricht, dass der *testamenteiro* die Testamentsbestimmungen erfüllen soll, ist seine Kompetenz nur auf eine „Überwachung“ einzelner Bereiche beschränkt.⁵² Angesichts dieses Ergebnisses der Rechtsvergleichung, nämlich dass die wichtigsten Aufgaben des deutschen Testamentsvollstreckers im brasilianischen Recht von Gesetzes wegen unentziehbar dem Inventarfürher zufallen, erschien mir die Übersetzung „Testamentsvollstrecker“ für *testamenteiro* geradezu irreführend, weshalb ich in meinem Werk – trotz aller Abneigung gegenüber neuen Wortschöpfungen – den Begriff des Testaments**verteidigers** kreiert habe.

Auch beim „*inventariante*“ habe ich erwogen, die gängige Übertragung als Inventarfürher durch den Begriff Inventarverwalter zu ersetzen und damit deutlicher herauszustreichen, dass er nicht nur eine Inventarliste führt, sondern den Nachlass verwaltet und rechtlich vertritt. Um aber nicht von eingebürgerten Übersetzungen abzuweichen, wurde darauf verzichtet, zumal der Ausdruck Inventarfürher dessen Aufgaben und Funktionen hinreichend umschreibt,⁵³ wenn man diesen analog zum „Geschäftsfürher“ im Gesellschaftsrecht als den von Gesetzes wegen eingesetzten Geschäftsfürher des prozessfähigen⁵⁴ Inventarvermögens versteht.

4. Auslegung und Heimwärtsstreben

Die Lehre zum internationalen Privatrecht warnt vor einem Heimwärtsstreben als einer Tendenz der Rechtsprechung die Anwendung heimischen Rechts anzustreben, weil man im ausländischen Recht unsicher ist oder chauvinistisch an die Überlegenheit der eigenen Rechtsordnung glaubt.⁵⁵

Daneben lässt sich aber eine weitere, verstecktere Form der Verdrängung des fremden durch das heimische Recht bei Auslegung des ersteren feststellen. Diese Substitution erfolgt häufig unbewusst auf Grund einer blinden Überschätzung der menschlichen Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit. Viel zu sehr blenden wir immer aus, dass sowohl die Informationsaufnahme, -verarbeitung und Aufarbeitung bei der Wiederabgabe eine Abfolge von Prozessen ist, die sowohl von unserer persönlichen Struktur des Gehirns (Hardware), wie von den während Jahrzehnten erlernten Denksche-

⁵² Auch *Dias* spricht angesichts seiner beschränkten Macht von einem „überwachen“ der Erfüllung von Testamentsbestimmungen (*Maria Berenice Dias*, Manual das Sucessões, Revista dos Tribunais editora, São Paulo 2008, S. 479).

⁵³ *Reichmann* (a.a.O., S. 264) empfiehlt bei Begriffen, zu denen kein Pendant in der anderen Sprache vorhanden ist, auf umschreibende Übersetzungen zurückzugreifen.

⁵⁴ Art. 12, Kopfabsatz, Ziff. V, CPC.

⁵⁵ *Jan Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl., Mohr-Siebeck-Verlag 2007, S. 42 f.

men (Programmen) und abrufbaren Vorwissen (Daten) sowie vielfältiger weiterer innerer und äußerer Einflussfaktoren abhängen.⁵⁶

a) Juristisches Dolmetschen und Übersetzen als beständiger Selektions-, Transformations- und Konstruktionsprozess

Vester schätzt, dass pro Sekunde Impulse in der Größenordnung von einer Milliarde bits auf unsere Sinnesorgane (Augen, Ohren, Nase und Haut) einprasseln und diese in einem mehrstufigem Prozess auf eine von unserem Gehirn noch zu bewältigende Menge von etwa 100 bits/s reduziert⁵⁷ und dann bewusst verarbeitet werden. Der Output wird anschließend wieder aufbereitet und auf bis zu zehn Millionen bits/s ausgebaut, um in Form von Sprache, Motorik, Mimik usw. abgegeben zu werden.^{58, 59}

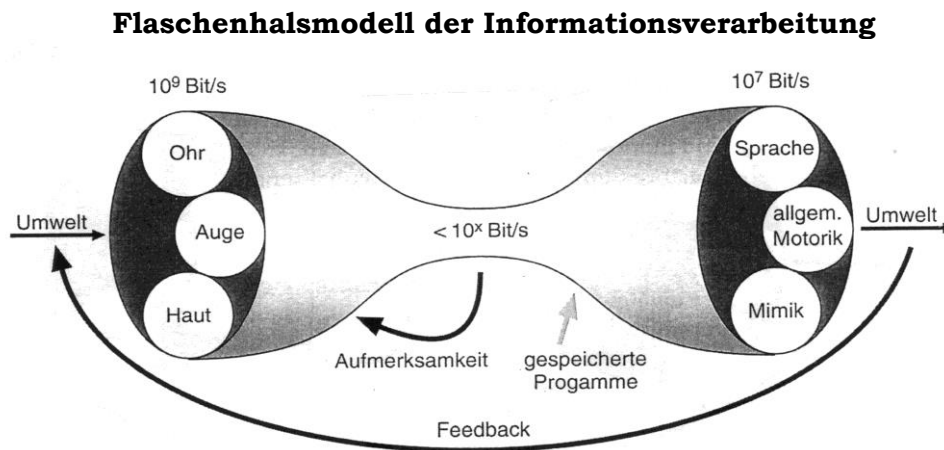


Abb. bei Becker-Carus, S. 231
(ebenfalls bei Vester, S. 90)

Die im Vergleich zur Komplexität der Umwelt bescheidene Kapazität unseres Geistes verlangt als Kompromiss, die Denkprozesse unter Beschränkung der Informationsaufnahme so zu automatisieren, dass sie innert nützlicher Frist noch genügend gute Resultate liefern.

⁵⁶ Es gibt noch weitere Einflussfaktoren, wie Emotionen, Stimmungslagen usw.

⁵⁷ Becker-Carus, spricht von einer geschätzten Kanalkapazität von nur 50 bits/s (Christian Becker-Carus, Allgemeine Psychologie – Eine Einführung, Spektrum-Akademischer Verlag, Heidelberg 2011, S. 231).

⁵⁸ Frederic Vester, Denken-Lernen-Vergessen, 36. Aufl., DTV-Verlag, München 2014, S. 90 f.

⁵⁹ Die Psychologie schätzt hierbei den Anteil „nonverbaler“ Kommunikation erheblich bedeutender ein. Bspw. schätzt Bernd Gottschalk die Anteile mit 20% verbaler gegenüber 80% nonverbaler Kommunikation (Grundlagen der Kommunikation, S. 2 (<http://www.dpsg-ingel-fingen.de/images/Library/Leiterwochenende%202005/Dokumente/Grundlagen%20der%20Kommunikation.pdf>)).

Selbst wenn die heutige Lehre davon ausgeht, dass der Reduktions- und Decodierungsprozess vom Zentralen Nervensystem gesteuert wird,⁶⁰ erfolgt er doch fast vollständig unbewusst auf Grund von standardisierten Prozessen, bei denen als Ballast identifizierte Informationen von der weiteren Verarbeitung ausgeschlossen werden und nur die als bedeutsam ausgelesenen verarbeitet und anschließend im Gehirn durch Anbindung an vorhandenes Wissen in zugänglicher Form gespeichert werden. Als Resultat des Wahrnehmungsprozesses verbleiben diffuse Fragmente der Wirklichkeit, die wieder aufgearbeitet werden, wobei deren Lücken durch unbemerkt hinzugefügte Inhalte aufgefüllt und zu einem Bild zusammengefügt werden, welches dem betreffenden Menschen schlüssig erscheint.^{61, 62} Vester beschreibt dies als ein „Waschen“ der Information, bei dem die ankommenden externen Eindrücke zunächst entkleidet werden und dann vom Gehirn unbewusst mit einem neuen Outfit versehen und „personalisiert“ werden.⁶³

Die Aufnahme, Verarbeitung und Interpretationen der wahrgenommenen Impulse ist hierbei zwar teilweise natürlich angeboren und unabhängig von der einzelnen Persönlichkeit, wie bspw. das Verständnis von Grundprinzipien der Mimik⁶⁴ oder bestimmte Ausdrucksweisen der Körpersprache (bspw. der durch erhobenem, leicht rückwärts geneigtem Haupt und geschwellter Brust gezeigte Stolz⁶⁵). Diese werden selbst bei Naturvölkern ohne viel Kontakt zur Außenwelt gleich wie bei uns genutzt und verstanden.

Andere Wahrnehmungen hängen vom Kulturkreis ab, wie bspw. die als angenehm empfundene, natürliche Distanz zum Gesprächspartner, welche in Europa meist etwa eine Armlänge ist und deren Unterschreitung als Auf-

⁶⁰ Becker-Carus, S. 232.

⁶¹ Zu Wahrnehmungsmängeln und Zeugenaussagen siehe: Peter Schumacher, Würdigung von Zeugen- und Parteiaussagen – insbesondere im Zivilprozess, AJP/PJA 2000, S. 1451-1462, 1454; vgl. auch Bender/Nack/Treuer, a.a.O., N. 28 und N. 66-69.

⁶² „Unter dem inneren Einfluss von Gedächtnisinhalten (Erfahrung) Stimmungen, Gefühlen (Emotion) und Überlegungen, Erwartungen bzw. Einstellungen (Kognition), entsteht ... im Gehirn ein aktiv konstruiertes Bild der Welt Durch die Manipulation der Informationen im Gehirn wird der Objektivitätsanspruch menschlicher Wahrnehmung weiter in Frage gestellt Wahrnehmung ist ein Organisationsprozess, ein Konstruktionsvorgang“, Hartmann, Heinz, PSYCHOlogie – Wahrnehmung, <http://www.psychophilo.at/content/psycho/wahrnehmung.html>. Zur selektiven Wahrnehmung und den von uns unterschätzten Selbsttäuschungen siehe auch: Katharina Niko, Die Macht der Erwartungen – welche Wirkung Äußerlichkeiten haben, <http://www.zeitzuleben.de/23958-die-macht-der-erwartungen-welche-wirkung-aeusserlichkeiten-haben> oder Sebastian Herrmann, Macht der Suggestion, www.sueddeutsche.de/wissen/wahrnehmung-und-denken-so-leicht-lassen-wir-uns-manipulieren-1.1407348-3.

⁶³ Vester, a.a.O., S. 91.

⁶⁴ Vgl. Becker-Carus, a.a.O., S. 498 f.

⁶⁵ Vgl. Jessica L. Tracy, Pride, http://ubc-emotionlab.ca/wp-content/files_mf/cor-siniencylopediaarticle20.pdf.

dringlichkeit empfunden wird. Dieser Abstand ist in Südostasien oder Lateinamerika, einschließlich Brasilien, merklich geringer.^{66,67}

Daneben sind die Informationsaufnahme- und -verarbeitungsprozesse in einem sehr erheblichen Maß vom jeweiligen Individuum konkret abhängig, seinen Erfahrungen, Erinnerungen, Interessen und Wissen, aber auch von momentaner Aufmerksamkeit, Stimmungslage etc.⁶⁸ Weiter können parallel oder kurz zuvor erfolgte Wahrnehmungen die nachfolgenden beeinflussen. So wurde in einer neuesten Studie nachgewiesen, dass die Glaubwürdigkeit gleichlautender Zeugenaussagen in Protokollen von Richtern geringer eingeschätzt wurde, wenn die jeweiligen Fragen von Polizei konfrontativ statt offen formuliert war.⁶⁹

Auch bei der Auseinandersetzung mit einer neuen Rechtsordnung, werden – wie bei jedem Lernprozess – die aktiv gesuchten Informationen bereits bei der Wahrnehmung subjektiv filtriert und vor dem Hintergrund persönlicher Vorkenntnisse und Ansichten interpretiert, um daraus neue Auffassungen und Konzepte über eine scheinbare Wirklichkeit abzuleiten. Es wird nicht ein objektives Abbild der Realität kopiert, sondern eine vermeintliche Wirklichkeit wird subjektiv und auf der Basis bereits vorhandener Wissens-elemente und Assoziationen wie auch zahlloser weiterer Einflüsse konstruiert (man spricht auch von einem individuellen Konstruktionsprozess).⁷⁰

Zwar kann man vermuten, dass bei schriftlichen Übersetzungen, bei denen Informationen nicht durch einen Mix aus Sprache, Tonlage, Sprachtempi, Mimik, Gestik usw., sondern nur durch stumme Schriftbilder vermittelt werden, durch die bessere Fokussierung auf einen Eingangskanal, sowie der Möglichkeit von Informationsfragmentierung auf Staffeln von beherrschbaren Volumina, die Notwendigkeit der Reduktion der Impulszahlen bei der Wahrnehmung deutlich abnimmt⁷¹ und mittels Feedback Wiederholungen angeregt werden, welche die Wahrnehmung weiter verbessern. Dennoch ist auch hier die Wahrnehmung von Erwartungen, und Assoziationen

⁶⁶ Vgl. Zu intim?, in Zeitschrift Focus: http://www.focus.de/finanzen/karriere/management/koerpersprache/koerpersprache/distanzzonen_aid_5455.html.

⁶⁷ Auch in Ostdeutschland war früher eine geringere Gesprächsdistanz feststellbar; vgl. Felix Lee, Der Wessi klagt – der Ossi schimpft, in: TAZ (<http://www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?ressort=bl&dig=2002/02/27/a0199&cHash=794d24c5df/>).

⁶⁸ Vgl. Becker-Carus, a.a.O., S. 87 f.

⁶⁹ Siehe: Nadja Campus/Franziska Hohl Zürcher, Einvernahmeprotokolle: Der Stil beeinflusst die Richter, in Plädoyer vom 17.11.2014 (Heft 6/2014) S. 30-35.

⁷⁰ Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Theorien des Lernens und Folgerungen für das Lehren, <http://www-app.uni-regensburg.de/Fakultae ten/PKGG/Geschichte/GeschichtsDidaktik/up-loads/731225303898.pdf>.

⁷¹ Nach Becker-Carus (a.a.O., S. 231) beträgt der Input bei einem frei von anderen Störimpulsen mit durchschnittlicher Geschwindigkeit erfolgenden Lesevorgang lediglich drei Worte pro Sekunden, was einer noch zu bewältigende Menge von bis zu 60 bits entspreche.

abhängig und der Output wird mittels persönlicher Programme unter Einbezug von Vorkenntnissen zusammengesetzt.

Die eigene Fähigkeit zur Wahrnehmung sowie zum Abrufen eigener Kenntnisse wird hierbei regelmäßig überschätzt. Die den meisten seit dem Kindergarten schon vom Spiel der „Flüsterpost“⁷² (in Brasilien „*telefone sem fio*“) bekannte Fehleranfälligkeit der menschlichen Kommunikation ist nämlich selbst bei schriftlichen, gestuften Informationsübertragungen anzutreffen. Dies musste ein schweizerischer Familienrichter zu seiner Enttäuschung feststellen, nachdem ein beklagter Ehegatte nach Zustellung der Klageschrift und somit in Kenntnis um den Prozess nach Rio de Janeiro verzogen war. Das kurz und klar formulierte Rechtshilfesuch an das brasilianische Gericht, dieses möge die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beklagten feststellen, wurde beim Durchlaufen der verschiedenen Stellen, von drei fachkundigen Sachbearbeitern ohne Verfälschungsabsicht jeweils „in eigene Worte gefasst“. Zusätzlich wurde es zwischendurch von einem vereidigten brasilianischen Dolmetscher („*interprete juramentado*“) übersetzt. Mit vereinten Kräften wurde es dabei derart abgeändert, dass die lokale Richterin in Erfüllung des ihr als letztem Glied der Kette dann erteilten Auftrags, stolz zurück meldete: „Der Beklagte weiss, dass ein Gerichtsverfahren gegen ihn in der Schweiz anhängig ist.“⁷³

Gemäß Studien werden in Verhörprotokollen über 60% der wesentlichen Elemente richtig, 13% falsch und 7% teilweise falsch beschrieben.⁷⁴ Passen die Aussagen ins Bild, werden sie übernommen. Passen sie nicht, werden sie unter Umständen entsprechend den Erwartungen modifiziert, in geringerem Masse einfach weggelassen.⁷⁵ Aber auch Ergänzungen, die das Gesamtbild beeinflussen, sind keine Seltenheit. Es darf unterstellt werden, dass auch bei mündlichem Dolmetschen eine mindestens gleich hohe Fehlerquote besteht, wie bei der Übertragung des gesprochenen Wortes ins schriftliche Protokoll, zumal der Dolmetscher noch die Sprach- und Kulturbarriere zu überwinden hat. Zwar dürfte bei Übersetzungen schriftlicher Texte diese Fehlerquote reduziert sein, dennoch bestimmen die vorbestehende Vorstellungen die Interpretation der aufgenommenen Informationen.

In Anlehnung an den ehemaligen vorsitzenden Richter des Bundesgerichtshofs Armin Nack muss man feststellen: Der Mensch ist nicht nur als

⁷² Bei diesem Spiel, welches auch „stille Post“ genannt wird, wird einem von mehreren Kindern eine kurze Geschichte zugeflüstert, wie etwa: „Kevin ist am Sonntag vom Drei-Meter-Brett gesprungen und hat seine Badehose verloren.“ Diese flüstert das Kind dem nächsten zu und so weiter, bis das siebte, achte oder neunte schließlich laut erzählt, was ihm zugetragen wurde. Der Endbericht hat mit dem Original meist gar nichts mehr gemeinsam.

⁷³ Vgl. auch den im einleitenden Kapitel beschriebenen Fall des Rechtshilfesuchts einer brasilianischen Richterin um Erstellung eines „sozio-ökonomischen Berichts“ durch das schweizerische Gericht.

⁷⁴ *Bender/Nack/Treuer*, a.a.O., N. 1385.

⁷⁵ *Bender/Nack/Treuer*, a.a.O., N. 1387.

Zeuge, sondern allgemein als Kommunikationsmedium biologisch natürlich eine Fehlkonstruktion.⁷⁶ Jeder menschliche Wahrnehmungs- oder Informationsverarbeitungsvorgang hängt unter anderem von der gewachsenen, persönlichen Struktur des Hirns, erlernten Denkschemen, vorbestehendem Wissen, Vorurteilen, momentaner Aufmerksamkeit, Stimmungslage, Interessen sowie zahllosen weiteren Einflussfaktoren ab. Immer bedeutet dies eine erste, oftmals unterschätzte Datenveränderung, durch Weglassungen und Interpretationen.⁷⁷ Dies gilt bereits ohne Sprachwechsel vermehrt aber noch bei Übertragung in eine andere Sprache oder einen anderen Kulturkreis.

b) Prozess der Informationsreduktion beim Übersetzen von unbekanntem Recht im Besonderen

Beim erstmaligen Eintauchen in eine fremde Rechtsordnung wird unser Gehirn zahllose Parameter als fix aus dem heimischen Recht mitnehmen, denn die gleichzeitige Erfassung aller möglicherweise bestehenden Differenzen würde den kognitiven Prozess kollabieren lassen. Informiert man sich beispielsweise ohne Vorkenntnisse über ein ausländisches Kaufrecht wird man – bis zum Beweis des Gegenteils – zunächst einmal vom Vertrag als einem vergleichbar rechtsbeständigen Instrument für den Leistungsaustausch ausgehen. Und auch bei den Begriffen Besitz, Eigentum, Immobilien und Mobilien wird man das Verständnis aus der eigenen Rechtsordnung zu Grunde legen und eine allenfalls erforderliche Überprüfung für spätere Schritte zurückstellen. Würde man alles gleichzeitig in Frage stellen, wäre das Gehirn überfordert. Jeder der genannten Begriffe ist aber dennoch einer Analyse wert, wie sich an der brasilianischen Rechtsordnung unter Einbezug der Lehre trotz der Verwandtschaft mit unserem Recht bereits sehr gut aufzeigen lässt:

- Zur Rechtsbeständigkeit des Vertrags wurde bereits auf das Erfordernis, dessen soziale Funktion zu beachten, hingewiesen. Zusätzlich wurde 2002 an einer Konferenz der SEJUBRA⁷⁸ von einem illustren Magistraten sogar ernsthaft vorgeschlagen, *de lege ferenda*

⁷⁶ Armin Nack wird der Satz zugeschrieben: „Der Mensch ist, soweit er als Zeuge auftritt, biologisch natürlich eine Fehlkonstruktion“; vgl. auch Gerhard Wahle, Der Wahrheit auf der Spur – Tatsachenfeststellung vor Gericht, (<http://www.wahle.de/jura/tatsachen/zeuge.htm>); Mirko Laudon, Die strafprozessuale Wahrheit (http://www.strafakte.de/strafprozessrecht/die-strafprozessuale-wahrheit/#identifizier_2_13527).

⁷⁷ Vgl. Friederike Rothe, Zwischenmenschliche Kommunikation – Eine interdisziplinäre Grundlegung, Deutscher-Universitätsverlag, Wiesbaden 2006, S. 100.

⁷⁸ SEJUBRA = *Sociedade de Estudos Jurídicos Brasil-Alemanha*; Der Beitrag an der Tagung zum 2002 zum Zivilrecht in Fortaleza/CE wurde nach meinen Kenntnissen leider nicht veröffentlicht. Siehe auch hinten Abschnitt d/cc und dd zur Anwendung des Verhältnismäßigkeit bei der Auslegung gemäß Art. 8 des künftigen CPC.

noch die aus den verfassungsrechtlichen Freiheitsrechtseingriffen bekannte Verhältnismäßigkeitsregel als Grundprinzip ins allgemeine Vertragsrecht zu integrieren. Damit könnte auch ein in Verhandlungen zuvor erzielter Interessenausgleich jederzeit wieder in Frage gestellt und dem Richter zur Beurteilung vorgelegt werden. Würde ein solcher Vorschlag Gesetz, wäre der Grundsatz der Rechtsbeständigkeit von Verträgen in erheblichem Maße untergraben, wenn nicht sogar im Kern ausgehöhlt.

- Beim Besitz folgt das brasilianische Recht – im Unterschied zum deutschen und schweizerischen – der objektiven Theorie Jherings, der einzig auf die nach außen in Erscheinung tretende Sachherrschaft abstellen will, und lehnt den von Savigny geforderten Besitzwillen als Voraussetzung ab. Obendrein stellt die soziale Bindung von Besitz und Eigentum in Brasilien eine erheblich stärkere Begrenzung dar als im schweizerischen Recht, wo die Verfassung keine solche Bindung erwähnt.⁷⁹ Umgekehrt kann bereits aus dem Kaufvertrag unter bestimmten Voraussetzungen ein durchsetzbares Recht zur Eigentumsübertragung eines Spezieguts fließen, welches ohne Mitwirkung oder sogar gegen den Willen des Veräußerers erwirkt werden kann.⁸⁰
- Beim Begriff Immobilie ist zu beachten, dass das brasilianische Recht immobile Sachen und immobile Güter unterscheidet und hinsichtlich der Rechtswirkungen letztere auch dingliche Rechte an ersteren sowie Rechte an einer angefallenen Erbschaft umfassen (Art. 80 CC).

Unter Zugrundelegung des Vorverständnisses von Parametern wird – vergleichbar der Beschränkung bei anderen geistigen Informationsverarbeitungen⁸¹ – weder ein vollständiger Textabschnitt auf einmal, noch jedes Wort

⁷⁹ Bei Neuerlass der schweizerischen Bundesverfassung (BV), die im Jahr 2000 in Kraft trat, wurde bewusst auf den allgemeinen Vorbehalt einer „sozialen Funktion“ des Eigentums (vgl. Art. 5, Zif. XXII, CF) oder einer Verpflichtung des „Dienens zum Allgemeinwohl“ (vgl. Art. 14, Abs. 2, Grundgesetz) verzichtet [Amtliches Bulletin des Nationalrats 1988, Verfassungsreform (Sonderausgabe), S. 213-218]. Eine Beschränkung besteht vielmehr einzig durch den Eingriffsvorbehalt im öffentlichen Interesse und in den Grenzen der Art. 5 und 36 BV sowie aus der Tatsache, dass das Eigentum und dessen Umfang nicht durch die Verfassung selbst, sondern durch die Gesetzgebung definiert wird.

⁸⁰ Vgl. in diesem Tagungsband die Beiträge von **Jan Dirk Harke, Der Erwerb von Immobilien im deutschen und brasilianischen Recht: Gemeinsamkeiten und Unterschiede, sowie Wanderlei de Paula Barreto, A Compra e Venda de Imóveis na Prática Jurídica Brasileira. Siehe weiter: Wolf, Brasilianisches Zivilgesetzbuch, N. 2 und 3 zu Art. 263 CC; N. 2 zu Art. 1245 CC sowie N. 2 und 3 zu Art. 1417 CC.**

⁸¹ Bspw. liest der geschulte Leser nicht mehr wie ein Erstklässler jeden Buchstaben einzeln, sondern interpretiert das Wort vielfach aus dem Zusammenhang des Textes und auf Grund der Gestalt des Wortbildes, welches sich aus Wortlänge und einer Abfolge runden und linienförmigen sowie tiefen und hohen Buchstaben zusammensetzt (vgl. auch zum Wahrnehmungsprozess beim Lesen: *Jürgen*

um Wort einzelnen übersetzt, sondern es werden schrittweise Fragmente in die Zielsprache übertragen. Stellt man auf die Kenntnisse über eine durchschnittliche Lesegeschwindigkeit – ohne Übersetzung – von drei Worten pro Sekunde (bis zu 60 bits/s) ab,⁸² lässt sich abschätzen, dass bereits zahlreiche Bruchstücke übertragen wurden, bevor die Erfassung des zu übertragenden Textabschnittes abgeschlossen ist. Diese ersten Bruchstücke nutzt das Gehirn aber sofort, um mittels Verbindung mit Vorwissen und Erfahrungen Hypothesen darüber zu bilden, was vermutlich an weiteren Informationen ergänzend noch eintreffen wird und wie das Gesamtbild aussehen wird. Der Prozess lässt sich mit der Eingabe von Texten auf WhatsApp in einem modernen Handy vergleichen, welches nach Eingabe von ein paar Anfangsbuchstaben auf der Basis von einem Thesaurus von gespeichertem Grundwortschatz sowie von früher eingegebenen Texten Vorschläge für Wortbildungen macht, lange bevor man das Wort vollständig eingetippt hat. Allgemein besteht in dieser Phase der Übersetzung die Gefahr, dass man die Interpretation der Worte in der Originalsprache auf ein Verständnis einschränkt, das ins Bild passt, oder dass die Informationssuche im Originaltext vorzeitig abgebrochen wird, sobald ein schlüssiges Bild auf Grund der Hypothesen erkennbar erscheint.

Auch bei der Translation von Gesetzen und anderen juristischen Texten wird die Vielfalt der eingehenden Informationen reduziert und der Auslegungsprozess bei der Umwandlung auf der Grundlage von Vorkenntnissen, Assoziationen, Erfahrungen und gelernter Denkmodelle gesteuert. Immerhin bringt die vollständige Übersetzung von Gesamtkodifikationen den Vorteil der Überprüfung zahlloser sonst möglicherweise unbeachteter Eckbausteine mit sich, als auch eine größere Kontrolle der Stimmigkeit des Resultats aus dem Zusammenhang des vollständigen Erlasses.

c) Erwartungshaltungen und Vor(un)verständnis

Einleitend wurde bereits der Fall erwähnt, bei welchem eine „*separação judicial*“ nach brasilianischem Recht immer wieder aus dem schweizerischen Rechtsverständnis über gerichtliche Trennung oder Aufhebung des ehelichen Haushalts interpretiert wurde, obwohl das Institut der „*separação judicial*“, welches früher „*desquite*“ genannt wurde, entgegen seiner Bezeichnung eher eine hinkende Scheidung darstellt. Es werden nämlich durch sie **sämtliche** ehelichen Bande mit einer einzigen Ausnahme, dem Wiederverheiratsverbot, aufgehoben.⁸³ Auch mich hat der Ausdruck „*separação judicial*“, der –

Grzesik, Texte verstehen lernen – Neurobiologie und Psychologie der Entwicklung von Lesekompetenz durch Erwerb von textverstehenden Operationen, Waxmann-Verlag GmbH, Münster 2005, S. 169-171).

⁸² Vgl. Becker-Carus, a.a.O., S. 231.

⁸³ Vgl. bspw. Caio Mário da Silva Pereira, Instituições de Direito Civil, vol. V, Direito de Família, 17^a ed., Forense editora, Rio de Janeiro 2009, S. 255 f.; Sílvia Rodrigues, Comentários ao Código Civil, Parte Especial do Direito da Família, Do

wörtlich übersetzt – gerichtliche Trennung bedeutet, beim erstmaligen Befassen mit diesem Institut irreführt und veranlasst, dieses brasilianische Rechtsinstitut zunächst auf Grundlage meines Wissens über die Aufhebung des ehelichen Haushalts nach schweizerischem Recht zu interpretieren. Nach vertiefter Auseinandersetzung mit diesem, stellte ich fest, dass die Puzzlesteine des von mir auf Grund meiner Studien entstandenen Bildes zur brasilianischen „*separação judicial*“ nicht zusammen passen wollten. Aber erst als ich in meinem Gehirn die „Schublade“⁸⁴ mit falschen Assoziationen schloss, begann ich diese bloße Fortsetzung der altrechtlichen „*desquite*“⁸⁵ bzw. als hinkende Scheidung unter neuer Bezeichnung zu verstehen und mich von der Vorstellung eines mit der Aufhebung des Haushalts im schweizerischen Recht ähnlichen Instituts zu lösen.^{86, 87}

Die bereits während des Wahrnehmungsprozesses erfolgende Verbindung und Vermischung mit unseren Erfahrungen und Vorkenntnissen hat bereits in der Phase der Informationsaufnahme eine Neigung zur Folge, dass dieser eine Richtung gegeben wird, die nur noch jene zulässt, welche ins eventuell auf Grund von Erwartungen fehlerhaft konstruierte Bild passen und dessen Lücken ausfüllen.⁸⁸ Bei der Übertragung in eine andere Sprache resultiert

Casamento – Artigos 1.511 à 1.590, vol. 17, Saraiva editora, São Paulo 2003, S. 176.

⁸⁴ Die historische Vorstellung der Psychologie einer Speicherung von Informationen in einer Art von Karteikästen oder Schubladen ist zwar überholt, denn die Hinterlegung und Sortierung erfolgt im Hirn durch synaptische Verbindungen (vgl. Vester, a.a.O., S. 89). Dennoch sei mir hier zur Illustration der vereinfachende bildliche Rückgriff auf das alte Modell erlaubt, da eine andere Formulierung wohl schwerfällig und wenig anschaulich wäre.

⁸⁵ Viele Autoren nutzen auch den Begriff „*desquite*“ weiterhin als Synonymbegriff für die „*separação judicial*“ [vgl. *Silvio Rodrigues* (a.a.O.) spricht von „*desquite*“ (Art. 1'575 CC, S. 176) und „*cônjuges desquitados*“ (Art. 1'577 CC, S. 183); *Pereira* (a.a.O., S. 256) hebt den Ausdruck „*desquite*“ hervor, welcher heute „*separação judicial*“ heiße und stellt fest, dass letztere Bezeichnung nur ein unnützer Ersatzausdruck für einen traditionellen und anerkannten Begriff darstelle].

⁸⁶ Obwohl die Übersetzung „gerichtliche Trennung“ wegen der großen Unterschiede zum hiesigen Recht sehr missverständlich ist, wurde diese für die „*separação judicial*“ eingebürgerte Translation (anders als beim *Ministério Público* und beim *testamenteiro*) auch in meiner Übersetzung übernommen, um neue Wortschöpfungen zu vermeiden und da es sich hier vom Wortlaut her aufdrängt.

⁸⁷ Vgl. zur *separação judicial* und ihrer Bedeutung: *Burkard J. Wolf/Ione da Silveira Peters*, Die Bedeutung einer rechtskräftigen gerichtlichen Trennung in Brasilien (*Separação Judicial*) für eine spätere Scheidungsklage oder Erbansprüche in der Schweiz, in *Mitteilungen der DBJV* 2012/Heft 1, S. 27-46, (http://www.dbjv.de/dbjv-high/mitteilungen/12-01/DBJV_Mitteilungen_1-2012.pdf).

⁸⁸ Wie bereits nur zwei zusammenpassende Fragmente die Wahrnehmung oder Interpretation eines dritten, von ihnen eingerahmten, beeinflussen, lässt sich gut an der Illusion im bekannten, nebenstehenden Modell aufzeigen: Liest man die horizontale Linie wird das Mittelteil bedenkenlos als „B“ aufgefasst; folgt man der vertikalen als „13“.



insbesondere die Gefahr, dass sowohl bei der Interpretation von Wörtern oder Textteilen in der Ausgangssprache, wie bei der Suche von verschiedenen Übersetzungsmöglichkeiten in der Zielsprache solche Varianten, die nicht den Erwartungen entsprechen, vorschnell ausgeschlossen und nicht weiterverfolgt werden. Aber auch bei der weiteren Verarbeitung der Wahrnehmungen und der Interpretation der Information neigen wir dazu, mittels Hypothesen den Prozess unterbewusst so zu steuern, dass sie mit unseren vorhandenen Vorstellungen, Erwartungen und Vorurteilen konform gehen⁸⁹ und nicht umgekehrt letztere auf Grund der neu wahrgenommenen Tatsachen oder erhaltenen Informationen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.⁹⁰

Es besteht beständig die Gefahr, der unbemerkten Umformung neuer Erfahrungen, um diese so mit vorbestehenden Ansichten in Einklang zu bringen.⁹¹ Aus der Lehre der Psychologie sind Beispiele bekannt, in denen Menschen Wahrnehmungen unterbewusst ins Gegenteilige interpretierten, um das Unwohlsein einer kognitiven Dissonanz von Realität und Erwartung zu überwinden.⁹² Kurz gefasst: Man sieht häufig nur, was man sehen will oder was man erwartet (Erwartungseffekt).^{93, 94}

⁸⁹ *Bender/Nack/Treuer* warnen betreffend angeblichen Zeugenwahrnehmungen: „Frühere Erfahrungen können zu Vorurteilen führen, die eine objektive Informationsaufnahme verhindern“ (*Bender/Nack/Treuer*, a.a.O., N. 90).

⁹⁰ *Popper* mahnt Forscher zur Vorsicht, weil Beobachtungen immer im „Lichte der Theorien“ gemacht werden und hierbei letztere die Wahrnehmung und Aussagenbildung über erstere prägen. Es werde ein Zirkelschluss indiziert, welcher einzig die forschungsgegenständliche Hypothese zu bestätigen suche, statt sie objektiv zu verifizieren [vgl. *Karl R. Popper*, *Logik der Forschung*, 9. Aufl., J.C.B.Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen 1989, Ergänzungsfußnote *2 auf Seite 72].

⁹¹ *Herrmann*, a.a.O.; *Ulrike Aschinger/Elisabeth Rettenwender*, *PSYCHOlogie*, Veritas Verlag, 3. Aufl., 2013, S. 36.

⁹² Aus der Marktpsychologie sind Beispiele bekannt, bei denen das Marketingmix einem Produkt derart erfolgreich eine nicht vorhandene Eigenschaft angedichtet hatte, dass Konsumenten den eigentlich vorhandenen Mangel nicht mehr bewusst wahrnahmen. Die Unzufriedenheit mit dem erworbenen Produkt, welches objektiv betrachtet nicht dem Erwarteten entsprach, erklärte das Gehirn seinem Herrn dann mit erfundenen Mängeln, so dass dieser sein Vorurteil, welches den Kaufentscheid bewirkt hatte, nicht in Frage stellte und dennoch das durch den Mangel ausgelöste Unwohlsein (der sogenannten kognitiven Dissonanz) sich erklären und überwinden konnte. Vgl. dazu auch *Bender/Nack/Treuer*, die von „Umkippen“ von Zeugen sprechen, welche wegen dieser kognitiven Dissonanz bis „an die Grenze der Verleugnung der Realität“ gingen (*Bender/Nack/Treuer*, a.a.O., N. 94). *Fetchenhauer* (a.a.O., S. 300) trägt dazu vor: „Aufgrund unserer bisherigen Wahrnehmungserfahrungen bilden wir Hypothesen über das, was wir in Zukunft wahrnehmen werden ... und halten an den einmal formulierten Hypothesen fest, auch wenn diese empirisch kaum bestätigt werden können.“

⁹³ *Ingeborg Prändl*, (Was bestimmt die Selektion?, <http://wahrnehmung.psychowissen.net/wahrnehmung/was-bestimmt-die-selektion/index.html>, dort ist diese Feststellung in zwei Absätze getrennt). Auch *Bender/Nack/Treuer* (a.a.O., N. 17) weisen darauf hin, dass Menschen oft nur das wahrnehmen, was sie sehen wollen. Vgl. weiter *Fetchenhauer*, a.a.O., S. 299.

Während die in der Psychologie erwähnten Beispiele gelegentlich etwas wie hergeholte Kathederfälle wirken, weil sie retropektive Erklärungsversuche für im nicht rational erfassbaren Bereich des Hirnes ablaufende Prozesse darstellen, lässt sich die Präferenz für erwartungskonforme Auslegung von unbekanntem Normen bei Juristen auch am rational nachvollziehbaren Modell erklären: Vermutlich hat jeder von uns hin und wieder mal eine Vertrags- oder Gesetzesbestimmung beim ersten Lesen missverstanden. Falls nun das Resultat der Fehlinterpretation im Widerspruch zu den Erwartungshaltungen an ein gerechtes Recht steht, sendet das Gehirn umgehend eine Warnmeldung aus: „Kontrolliere das und lies die Regel noch mal genau!“ Hierdurch wird das falsche Verständnis meist sofort korrigiert. Entspricht die mit einem Irrtum behaftete Interpretation hingegen Vorverständnissen und Erwartungen, erfolgt kein Feedback und die falsch gebildete Ansicht wird als Neuinformation gespeichert.⁹⁵ Oder wie es in der Psychologie allgemein ausgedrückt wird: Bei den mit Erwartungen in Einklang stehende Wahrnehmungen bestehen tiefere Schwellen für die Weiterverarbeitung und Speicherung.

Obendrein wird – wie schon ausgeführt – häufig bereits der erste Impuls im Sinne früherer Erfahrungen interpretiert und mit diesen übereinstimmende Wahrnehmungen lassen sich dann auch noch leichter mit Bestehendem verknüpfen und sind deshalb später besser abrufbar. Und je besser die Informationen vernetzt sind, d.h. je leichter sie im Gehirn verfügbar sind, desto intensiver beeinflussen sie dann wieder unsere Urteilsfindung.⁹⁶

⁹⁴ Bezeichnend ist das Votum eines schweizerischen Richters, der im letzten Jahr (2013) in einer Verhandlung einem Einwand des Beklagten stattgeben wollte und in Kenntnis des Wortlauts der einschlägigen brasilianischen Vorschriften mit Ausdruck der Überzeugung vortrug, dass er sich nicht vorstellen könne, dass das anwendbare brasilianische Recht die konkret zu entscheidende Frage (eine Detailfrage zum Grundlagenirrtum) anders beurteile als das schweizerische Recht. Ein Gutachten des Institut Suisse de Droit Comparé kam dann jedoch zum Schluss, dass der Einwand des Beklagten in Brasilien nicht zulässig sei und ohnehin als „*venire contra factum proprium*“ zurückzuweisen wäre. Immerhin ist dem schweizerischen Richter in sofern Recht zu geben, dass das brasilianische Recht die Rechtsfrage im Ergebnis tatsächlich nicht anders als das schweizerische Recht regelt, denn der Einwand des Beklagten hätte – entgegen der Rechtsauffassung dieses Richters zum eigenen Recht – auch nach schweizerischem Recht nur mit anderer Begründung als in Brasilien abgelehnt müssen.

⁹⁵ Die Wahrscheinlichkeit des ersten Falschlesens im Sinne der Erwartungen ist deutlich größer als umgekehrt: Dies ist beispielsweise auch die Erklärung für die Schwierigkeit, eigene Texte Korrektur zu lesen, oder bei anderem falschen Lesen, wenn das optische Erscheinungsbild des erwarteten Gesamtwortes einem anderen ähnelt: Da man weiss, was dort stehen sollte, liest man dies und nicht das, was effektiv geschrieben ist.

⁹⁶ Vgl. Richard J. Gerrig/Philip G. Zimbardo, Psychologie, 18. Aufl., Pearson Education-Verlag, München 2008, S. 313.

Auch bei Auslegung⁹⁷ oder der Anwendung der Norm kann eine andere Kultur zu unvorhersehbaren Missverständnissen führen. Beispielsweise ist im Umgang mit Art. 661 CC eine zu große Vertrautheit mit schweizerischen Gepflogenheiten betreffend Formulierung und Auslegung von Ermächtigungen mehr hinderlich denn förderlich. Die gestützt auf diese Bestimmung in Brasilien entwickelte Praxis zu Vollmachten erscheint vielmehr manchmal grotesk und nicht nachvollziehbare Bürokratie. So wird für deren Wirksamkeit oft irrational formalistisch eine explizite, sehr detaillierte und präzise Auflistung jedes Einzelaspektes verlangt, den das übertragene Rechtsgeschäft irgendwie noch mit sich bringen **kann**.⁹⁸

Man sollte sich beim Umgang mit Translationen immer wieder in Erinnerung rufen, dass selbst die beste Übersetzung lediglich das Resultat einer Kette von Informationsselektionen, –reduktionen, –auslegungen, –verarbeitungen und erneuter Aufarbeitung sowie größtmöglicher Informationsrekonstruktion ist, niemals aber eine wortwörtlich aufzufassende, spiegelbildliche Abgleichung in der Zielsprache.^{99, 100}

Erwartungen und Vorkenntnisse haben zwei gewichtige Effekte auf unsere Informationswahrnehmung und –verarbeitung und damit auch auf Übersetzungen: Einerseits erleichtern sie uns die Zu- und Einordnung von Informationen, andererseits können sie durch automatisierte Schlussfolge-

⁹⁷ *Fischer* schildert bspw. den Fall einer Roma, die sich auf Grund der Gebräuche ihrer Kultur als verheiratet betrachtet, obwohl die Ehe nach deutschem oder italienischem Zivilrecht nicht gültig geschlossen wurde (*Suzanne Fischer*, Interkulturelle Kommunikation anhand eines Fallbeispiels aus dem Bereich des Community Interpreting – Ein Erfahrungsbericht zu den Herausforderungen des Polizeidolmetschens, in: Wolfram Baur/André Lindemann (Hrsg.), a.a.O., S. 88).

⁹⁸ So wurde einer Rechtsanwältin kürzlich vom Cartório Marcelo Ribas (Cartório do 1º Ofício de Registro Civil e Casamento de Brasília-DF) beschieden, dass sie den von ihr erwirkten Registereintrag über die Homologation (Anerkennung) einer schweizerischen Scheidung nicht abändern lassen könne, obwohl dieser auf Grund eines offenkundig vom brasilianischen vereidigten Dolmetscher (*interprete juramentado*) gemachten und von diesem schriftlich anerkannten Flüchtigkeitsfehlers unrichtig erfolgt ist. Es wurde ihr vorgehalten, dass ihre Vollmacht zwar die Vertretung gegenüber dem Registerbüro zwecks Registrierung der Scheidung enthalte, sich aber nicht über ihre Befugnis äußere, eine allfällig unrichtig erfolgte Eintragung wieder korrigieren zu lassen. Erst nach Zustellung einer weiteren notariell beglaubigten, von der kantonalen Staatskanzlei überbeglaubigten und vom Generalkonsulat superbeglaubigten neuen Vollmacht gelang es schließlich, die Bereinigung des fehlerhaften Registereintrags zu erwirken. Vgl. auch bei *Wolf*, Brasilianisches Zivilgesetzbuch, a.a.O., Anm. 1 zu Art. 661 CC.

⁹⁹ *Bernard* (a.a.O., S. 36) sieht echte Äquivalenz zwar als ein sinnvolles, aber utopisches Ziel der Übersetzung, denn eine vollständige Übermittlung der Information sei nicht erreichbar.

¹⁰⁰ Von einer bloßen Annäherung der Übersetzung spricht auch *Paul Skidmore* [Der juristische Übersetzer – am besten auch Jurist ?, in: Wolfram Baur/André Lindemann (Hrsg.), a.a.O., S. 43]. Bei Gesetzesübersetzungen ist diese Einschränkung in erhöhtem Maß zu bedenken.

rungen zu voreiligen Urteilen führen.¹⁰¹ Es braucht regelmäßige Selbstüberprüfung anhand von Literatur und Rechtsprechung, um ein Abgleiten in heimische Denkschemata zu vermeiden. Um naheliegenden Fehlinterpretationen präventiv Paroli zu bieten, wurden in meinem Werk gelegentlich die brasilianische Lehre und Praxis erwähnt oder auch rechtsvergleichend die Unterschiede zum deutschen oder schweizerischen Recht in den Fußnoten hervorgehoben.

In Einzelfällen habe ich bei meiner Übersetzung auch mal bewusst ein naheliegendes Pendant der deutschen Rechtssprache nicht verwendet, obwohl dies eventuell die Lesbarkeit erleichtert hätte. So war ich hin- und hergerissen, zwischen den Möglichkeiten, den häufig im *Código Civil* vorkommenden Begriff der „*anulabilidade*“ einfach mit Anfechtbarkeit oder doch näher am Originalwortlaut anknüpfend mit Annullierbarkeit zu übertragen. Nicht nur weil auch einzelne andere der etwa ein Dutzend verschiedenen vom *Código Civil* für die Auflösung von Rechtsgeschäften verwendeten Begriffe ebenfalls mit Anfechtung bezeichnet werden könnten, wurde die Übersetzung „Anullierbarkeit“ gewählt. Vielmehr war es vor allem Ziel, den Leser bei diesem oft anzutreffenden Begriff nicht in einer trügerischen Scheinsicherheit zu wiegen, bei dem er die *anulação* im brasilianischen Recht etwa betreffend ihrer Wirkung *ex-tunc* oder *ex-nunc*, bzw. der Frage, ob das Recht einer Verjährungs- oder Ausschlussfrist unterliegt, vorschnell mit dem Verständnis aus dem Heimatrecht interpretiert.¹⁰² Ich wollte den Nutzer meines Werkes lieber anregen, sich mit der Bedeutung des oft anzutreffenden Rechtsinstituts in der anderen Rechtssprache auseinanderzusetzen und die Erläuterung im Kapitel Begriffe und Abkürzungen sowie allfällig weiterer Literatur zu studieren.

Für den Umgang mit Übersetzungen im Allgemeinen ist aber immer zu beachten, dass Übersetzer nicht nur unbewusst, sondern häufig mangels Alternativen auch in Kenntnis der Ungenauigkeit einen Begriff des fremden Rechts mit einem anderen in der Zielsprache übersetzen, denn für eine Präzisierung mittels Diskussion der Lehre und Rechtsprechung in Fußnoten, einer einleitenden Begriffserläuterung oder Querverweise auf andere Artikel, wie ich sie in meiner Übersetzung eingefügt habe, ist in einer gewöhnlichen Übersetzung kein Raum.

¹⁰¹ *Fetchenhauer*, a.a.O., S. 301.

¹⁰² *Stolze* [(*Radegundis*), a.a.O., S. 242], empfiehlt die Übersetzung transparent zu gestalten, damit die Übersetzung aus der Zielsprache heraus interpretierbar bleibt. Zuordnen von Ausdrücken von Ausgangs- und Zielsprache, die nicht zwingend zusammengehörende Begriffspaare verbinden, kann diese Transparenz beeinträchtigen.

d) Methodenpluralismus und Gewichtung der Auslegungsmethoden

aa) Wortlaut des Gesetzes

Bei verschiedenen Artikeln des *Código Civil* stellt man teils grobe Redaktionsfehler fest, bei denen der Wortlaut des Originaltextes unzweifelhaft falsch, lückenhaft oder einfach sonst irgendwie ungenügend ist.¹⁰³ Dies wurde von mir je nach Grad der Offenkundigkeit, der Anerkennung des Mangels durch das Schrifttum oder der Bedeutung für das Verständnis der Norm im Text der Übersetzung bereits korrigiert und durch Fußnoten erläutert oder es wurde nur in den Fußnoten auf die Unklarheit hingewiesen.

Über ihre Bedeutung des Einzelfalls hinaus sind diese Redaktionsfehler im Originaltext aber mehr noch allgemein interessant. Dies stellt man fest, wenn man den Umgang der Rechtsprechung und des brasilianischen Schrifttums mit diesen näher betrachtet. Während sich die Lehre in der Schweiz nach Erlass eines neuen Gesetzes umgehend aufmacht, um den genauen semantischen Sinngehalt jeder Bestimmungen zu sezieren und jede einzelne Bedeutung herauszuschälen, sucht man in der brasilianischen Lehre und Rechtsprechung häufig vergeblich nach tiefeschürfenden Erörterungen sprachlicher Feinheiten. Allenfalls trifft man eine eher knappe, punktuelle Kommentierung einzelner Schlüsselworte. Deutlich öfter begegnet man hingegen eher nicht eng am Wortlaut anknüpfende aus dem Gesamtzusammenhang und im Lichte der zahlreich in der Verfassung verankerten Schutzleitlinien argumentierende Erläuterungen der Artikel, wobei im Fall neuer Regeln mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf ausländisches Recht und ausländische Lehren, insbesondere des deutschen, französischen und italienischen Rechts, nicht gespart wird. Selbst gröbere redaktionelle Missgriffe des Gesetzgebers werden, wenn überhaupt, höchstens mal am Rande erwähnt. Häufiger wird der Sinn der Bestimmung losgelöst vom exakten Wortlaut der Norm generell mit regem Bezug auf allgemeine Rechtsregeln erläutert, wobei letztere gelegentlich nur als zusätzliche Legitimierung der bereits geäußerten Rechtsauffassung dienen. Bei alledem kann auch mal stillschweigend eine echte oder unechte Lücke der Norm großzügig ausgefüllt werden, wie beispielsweise die Kommentare zu Art. 931 CC über die strikte Produkthaftung (Kausalhaftung für Produkte¹⁰⁴) des Unternehmers belegen, wenn sie eine Mangelhaftigkeit der Ware oder Dienstleistung voraussetzen, obwohl der zentrale Begriff des Mangels im Text gar nicht erwähnt,¹⁰⁵ geschweige denn definiert wird.

¹⁰³ Vgl. bspw. Art. 463, einziger §; 496, einziger §; 528; 698; 906; 931; 940; 1'080; 1'354; oder 1'829 CC und jeweils die Anmerkungen zu den vorgenannten Artikeln bei *Wolf*, *Brasilianisches Zivilgesetzbuch*, a.a.O.

¹⁰⁴ In der Schweiz wird die verschuldensunabhängige Haftung in der Regel mit „Kausalhaftung“ und nicht mit „striktter Haftung“ bezeichnet. Sowohl in Deutschland wie in der Schweiz wird auch der Begriff Gefährdungshaftung gebraucht.

¹⁰⁵ Art. 931 CC statuiert eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung des Produzenten für die von ihm in Verkehr gesetzten Produkte. Hierbei unterstellt

Während in der Schweiz beim angewandten Methodenpluralismus¹⁰⁶ der Wortlaut den Ausgangspunkt jeder Gesetzesauslegung bildet,^{107, 108} nimmt die brasilianische Lehre und Rechtsprechung bei der Interpretation des *Código Civil*¹⁰⁹ diesen deutlich weniger als Startbasis. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die brasilianischen Richter zusätzlich eine erheblich höhere Bereitschaft zur eigenen Rechtsschöpfung und –fortbildung zeigen.¹¹⁰

Die Methodenlehre lehrt uns bereits allgemein, dass Unerfahrenheit mit einer Rechtsordnung den Hang zu einem zu nah am Wortlaut anknüpfenden

die Lehre stillschweigend die Fehlerhaftigkeit der Ware (vgl. *Ministro Cezar Peluso* (Coord.), *Código Civil Comentado – Doutrina e Jurisprudência*, 6^a ed., Manole Editora, Barueri SP 2011, S. 932; *Carlos Roberto Gonçalves*, *Responsabilidade Civil*, 11^a ed., Saraiva Editora 2009, S. 180). Der Wortlaut schießt hierbei deutlich über das Ziel hinaus (unechte Gesetzeslücke), da er – wörtlich ausgelegt – eine Gefährdungshaftung des Unternehmers selbst dann anerkennt, falls ein in Verkehr gesetztes fehlerfreies Produkt irgendwie zu einer Schädigung führen sollte. Danach würde etwa der Fussballhersteller sogar für die vom Nachbarkind mit dem Ball eingeschossene Fensterscheibe (mit-)haften.

¹⁰⁶ Gemäß Bundesgericht muss das Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus, das heißt nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Ordnung zu unterstellen (BGE 127 III 415 ff., Erw. 2; Urteil vom 15.4.2014, Verfahrensnummer 9C_757/2013, Erw. 2).

¹⁰⁷ BGE 139 V 66, Erw. 2.2; Nach *Kramer* stellt der Wortlaut das primäre und wichtigste Indiz für den Normsinn dar (*Ernst A. Kramer*, *Juristische Methodenlehre*, 4. Aufl., Beck-Verlag 2013, S. 59). Das Ziel muss aber die Ermittlung des Normzwecks, der *ratio legis*, bleiben (*Bernd Rütters/Christian Fischer/Axel Birk*, *Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre*, 7. Aufl., Beck-Verlag, München 2013, N. 725–727).

¹⁰⁸ Die Bindung an den Wortlaut ist jedoch in den verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich: Wegen des strikten Grundsatzes *nulla poena sine lege* (Art. 1 Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0) besteht im materiellen Strafrecht – soweit es zu Lasten des Angeschuldigten ausgelegt werden soll – eine noch engere Bindung an die Grenzen des Gesetzeswortlauts als im Zivilrecht. Demgegenüber setzen im Staats- und Verwaltungsrecht das aus dem Willkürverbot (Art. 4 BV) abgeleitete Verbot des überspitzten Formalismus, das Verhältnismäßigkeitsgebot (Art. 5 und 36 BV), das Gebot zu völkerrechtskonformer Anwendung usw. einer zu wörtlichen Auslegung häufiger Grenzen.

¹⁰⁹ Im diametralen Gegensatz zum lockeren Umgang mit dem Wortlaut der Bestimmungen des CC steht der häufig krass überspitzte Formalismus, den brasilianische Behörden im Umgang mit dem Bürger pflegen und sie sich nicht scheuen, in absurder Weise sich auf Begrifflichkeiten kaprizieren. Siehe etwa den in Fußnote 98 geschilderten Fall der Vollmacht, welche nicht genügte, um die Korrektur offenkundiger Flüchtigkeitsfehler im Register zu beantragen.

¹¹⁰ Vgl. *Wolf*, *Brasilianische Zivilgesetzbuch*, a.a.O., S. 52 f; dazu nachfolgend cc und dd.

Verständnis begünstigt.¹¹¹ Im Umgang mit dem *Código Civil* ist noch mehr davor zu warnen, nicht auf Grund einer vom Heimatrecht gewohnten größeren Gewichtung der Semantik in eine Auslegungspraxis abzugleiten, die vielleicht zu eng an der exakten Formulierung einer Bestimmung „klebt“.

bb) Rechtsvergleichung als spezielle Methode einer
Auslegung „à brasileira“ ?

Insbesondere bei Konsultation der Kommentare, die in den ersten Jahren kurz nach Erlass des *Código Civil* erschienen sind, fallen die bereits erwähnten, teils sehr breiten Raum beanspruchenden Zitate ausländischer Literatur auf, vor allem jene zum deutschen, französischen und italienischen Recht. Solche Bezugnahmen sind gelegentlich proportional derart stark übergewichtet, dass sie beim ausländischen Juristen schon gelegentlich die Frage provozieren, ob sich hier ein Autor nur mit seinem internationalen Fachwissen schmücken wolle.¹¹²

Diese Wiedergaben ausländischer Lehre sind jedoch vor dem Hintergrund der einerseits häufigen Orientierung der Revision an deutschen, französischen oder italienischen Vorbildern zu sehen und andererseits der sehr abstrakten, wenig in Details gehenden Begründungen des Entwurfs durch Miguel Reale, dem verantwortlichen Redaktor der Revision.¹¹³ Weil davon auszugehen ist, dass der brasilianische Gesetzgeber bei der Anlehnung an Modelle des europäischen Rechts nicht nur die leeren Worthülsen der Normen, sondern das sich bereits in der Praxis bewährte und vom Schrifttum wohlwollend aufgenommene Rechtsinstitut in seiner gesamten bereits gelebten Rechtswirklichkeit übernehmen wollte, kann der Lehre und Praxis im Ursprungsland bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Ordnung in Brasilien ebenfalls willensbildende Funktion im Rahmen des brasilianischen Gesetzgebungsverfahrens zuerkannt werden. Diese teils ausführliche Zitierung euro-

¹¹¹ *Kramer* warnt, dass man gelegentlich eine Überbewertung des semantischen Auslegungsarguments als Folge von Unwissenheit und fehlenden Kenntnissen feststellen kann. Er spricht in diesem Zusammenhang von „naiver Wortgläubigkeit“ (*Kramer*, a.a.O., S. 83).

¹¹² Auch der brasilianische Wissenschaftler *Pablo Stolze* konstatiert bei verschiedenen Kollegen eine manchmal oberflächliche, überflüssige oder unpassende Bezugnahme auf ausländische Lehren (*Pablo Stolze*, „Der Tote erbt den Lebenden“ e o estrangeirismo indesejável, in *Jus Navigandi*, Teresina, ano 17, n. 3274, 18 Juni 2012, <http://jus.com.br/artigos/22040>).

¹¹³ *Schmidt* (Entstehungsgeschichte), a.a.O., S. 26; vgl. auch den Bericht von *Miguel Reale*, Exposição de Motivos do Supervisor da Comissão Revisora e Elaboradora do Código Civil vom 16. Januar 1975 [http://www.emerj.tjrj.jus.br/revistaemerj_online/edicoes/anais_onovocodigocivil/anais_especial_1/Anais_Parte_I_revistaemerj_9.pdf] (deutsche Übersetzung unter dem Titel: „Darstellung der Motive des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs“ in: Sanden, a.a.O., (S. 20-45)]. Einzelne gesetzgeberische Motive oder Überlegungen finden sich auch im 2003 erschienenen Werk von *Miguel Reale*: *Estudos Preliminares do Código Civil*, São Paulo, Editora Revista dos Tribunais, 2003.

päischer Autoren ist deshalb nicht als eine spezielle Auslegungsmethode „à brasileira“ misszuverstehen, sondern als ein Hilfsmittel bei der Suche nach dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers, der im Erlassverfahren durch das Redaktorenteam nur ungenügend kundgetan wurde.

cc) Gemeinwohl sowie soziale und verfassungsrechtliche Ziele
als Auslegungselemente

Betreffend die Zitate ausländischer Autoren ist aber auch festzuhalten, dass diese in den Kommentaren bereits wenige Jahre nach Erlass des *Código Civil* deutlich in den Hintergrund getreten sind, denn wie schon der Wortlaut hat auch die Absicht des Gesetzgebers einen merklich geringeren Stellenwert im Lichte einer Rechtsprechung, die sich stark an zusätzlichen Auslegungselementen orientiert, insbesondere verfassungsrechtlichen Leitideen (wie bspw. Respekt vor der Würde der Person usw.).¹¹⁴ Diese Praxis findet eine erste gesetzliche Grundlage in Art. 5 LINB, welcher die Richter explizit anweist, sich bei der Gesetzesauslegung von den „sozialen Zielen und den Erfordernissen des Gemeinwohls“ leiten zu lassen. Ergänzend hält Art. 4 LINB fest, dass Gesetzeslücken per Analogie, den Gewohnheiten, den allgemeinen Prinzipien des Rechts zu schließen sind.¹¹⁵ Hierzu vertritt bspw. Miguel Reale die Ansicht, dass die Anwendung der allgemeinen Prinzipien des Rechts keine Lücke voraussetzt.¹¹⁶ Zusätzlich wird über die Gesetzesauslegung hinaus den allgemeinen Prinzipien der Verfassung sowie insbesondere auch den um der Persönlichkeit Willen garantierten Grundrechten direkte Horizontalwirkungen in Privatrechtsbeziehungen zuerkannt,^{117, 118, 119}

¹¹⁴ Vgl. dazu auch die umfassende Analyse der brasilianischen Rechtsanwendungslehre und der vielfach divergierenden Meinungen bei *Benjamin Herzog*, Anwendung und Auslegung von Recht in Portugal und Brasilien – Eine rechtsvergleichende Untersuchung aus genetischer, funktionaler und postmoderner Perspektive – Zugleich ein Plädoyer für mehr Savigny und weniger Jhering, Schriftenreihe Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung Band 26, Paul Mohr Verlag, Tübingen 2014, S. 594 ff. und 687 ff. Die brasilianische Rechtsprechungspraxis zum *Código Civil* folgt häufig jener Lehre, die eher eine geringere Bindung an den Wortlaut propagiert.

¹¹⁵ Ähnlich bestimmt Art. 126 CPC, dass der Richter die Rechtsnormen anwendet und wo diese fehlen nach Analogie, Gewohnheitsrecht und allgemeinen Grundprinzipien des Rechts entscheidet.

¹¹⁶ *Reale* (Lições), a.a.O., S. 315 f.

¹¹⁷ Art. 5, 1° §, CF statuiert sogar allgemein eine unmittelbaren Anwendung der Grundrechte auch unter Privaten. In der Schweiz wird demgegenüber einzig den Verfassungsrechten auf Lohngleichheit von Mann und Frau, dem Verbot der Körperstrafe und dem Streikrecht eine direkte Horizontalwirkung eingeräumt.

¹¹⁸ Vgl. auch *Flávio Tartuce*, Manual de Direito Civil, Método editora, São Paulo 2011, S. 12 f.; vgl. auch *Herzog*, a.a.O., S. 687 ff.

¹¹⁹ Im Unterschied zur Schweiz sind die Grundrechte nicht nur Individualrechte, sondern stehen unter dem Titel der „individuellen und kollektiven Rechte und Pflichten“ (siehe dazu auch *Wolf*, Brasilianisches Zivilgesetzbuch, a.a.O., Anm. 2-4 zu Art. 1 CC).

wobei dem „princípio jurídico-constitucional fundamental“ der Menschenwürde eine besondere über die Grundrechte hinausgehende Funktion zuerkannt wird.¹²⁰ Im künftigen Zivilprozessgesetz¹²¹ bestimmt Art. 8 konkretisierend,¹²² dass der Richter bei der Anwendung der Rechtsordnung die sozialen Ziele und die Erfordernisse des Gemeinwohls zu befolgen habe. Hierbei habe er die Prinzipien der Würde der menschlichen Person zu bewahren und zu fördern, als auch die Verhältnismäßigkeit, Billigkeit (Vernunft/Angemessenheit), Rechtmäßigkeit,^{123, 124} Öffentlichkeit und Effizienz zu beachten.

Daneben findet sich in Brasilien ein starkes „realistisches“ Element. So anerkennt die Lehre unechte Gesetzeslücken nicht nur falls die Anwendung unangebracht erscheint und eine Ausnahmeregel fehlt (*lacuna axiológica*), sondern auch, wenn eine Regel keine soziale Akzeptanz erlangt hat (*lacuna ontológica*).¹²⁵ Und wie Ricardo Pereira Lira¹²⁶ in seinem Beitrag zu dieser Tagung aufzeigt, bestehen bspw. nicht leicht zu übergehende Bedenken gegen eine Anwendung verschiedener Bestimmungen des *Código Civil* auf Rechtsverhältnisse in den *Favelas*. Deshalb mag denn auch das berühmte Urteil des STJ zur Legalisierung der unrechtmäßig erstellten *Favela Pullmann* nicht mehr zu erstaunen, in dem dieses festhielt, dass das Recht die „dauerhaft gefestigte neue soziale und städtebauliche Realität“ respektieren müsse, welche ein „eigenes Leben mit natürlicher Ausübung ziviler

¹²⁰ Vgl. Herzog, a.a.O., S. 691.

¹²¹ Nach der Tagung am 16.03.2015 als Gesetz Nr. 13'105 erlassen (zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Aufsatzes, noch nicht in Kraft getreten).

¹²² Art. 8 neuCPC: „Ao aplicar o ordenamento jurídico, o juiz atenderá aos fins sociais e às exigências do bem comum, resguardando e promovendo a dignidade da pessoa humana e observando a proporcionalidade, a razoabilidade, a legalidade, a publicidade e a eficiência.“

¹²³ Die Erwähnung der „Legalität“ erscheint überflüssig, da der Artikel schon einleitend von Anwendung der Rechtsordnung spricht. Durch die nochmalige Nennung in einem Atemzug und scheinbar gleichrangig mit den Begriffen Verhältnismäßigkeit, Billigkeit, Würde der Person usw. scheint deren Bedeutung nur herabgesetzt zu werden und jeder Vorrang aufgehoben. In jedem Fall ist der Artikel eine klare Absage an eine „legalistische“ Auffassung der Methodenlehre (weshalb hier in der Übersetzung von Art. 8 neuCPC nicht das Wort „Gesetzmäßigkeit“, sondern der weitere Begriff der „Rechtmässigkeit“ als Variante gewählt wurde).

¹²⁴ Die Formulierung, welche als Herabsetzung der Legalität zu einem Kriterium neben anderen missverstanden werden kann, birgt leider die Gefahr eines nicht mehr vertretbaren Verlustes bei Rechtssicherheit und –vorhersehbarkeit.

¹²⁵ Vgl. Tartuce, a.a.O., S. 12; Maria Helena Diniz, Lei de Introdução às Normas de Direito Brasileiro Interpretada, Saraiva Editora, 17^a ed., São Paulo 2012, S. 145–147.

¹²⁶ Ricardo Pereira Lira, *Direito Formal e Direito Informal nos Centros Urbanos Brasileiros*, publiziert in diesem Tagungsband, vgl. auch Dietmar Klumpp, Transformation von Rechtssystemen in Brasilien – Alternative Normensysteme und Rechtssystemwechsel in den Favelas von Rio de Janeiro, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2014.

Rechte“ entwickelt habe, so dass „wirtschaftliche und soziale“ Überlegungen einen Eingriff verbieten.¹²⁷

dd) Mehrdimensionales Auslegungsmodell

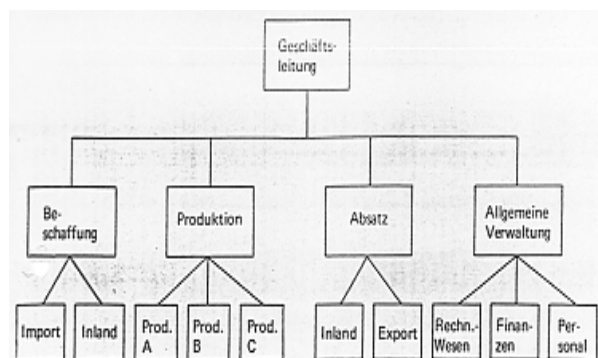
Meine anfängliche Skepsis gegenüber der brasilianischen Auslegungspraxis wurde in Gesprächen mit brasilianischen Kollegen meist bestätigt, auch wenn wir übereinstimmend feststellten, dass wir mit den erzielten Ergebnissen der Gerichte erstaunlich häufig einig gingen.

Wenn ich heute die Auslegung in der Schweiz und Brasilien vergleiche, erinnere ich mich unwillkürlich an die Jahre in meinem ersten Studiengang, der Betriebswirtschaftslehre. Es war eine Zeit, als viele Firmen von der damals verbreiteten Linienorganisation, in welcher die Weisungen in der Un-

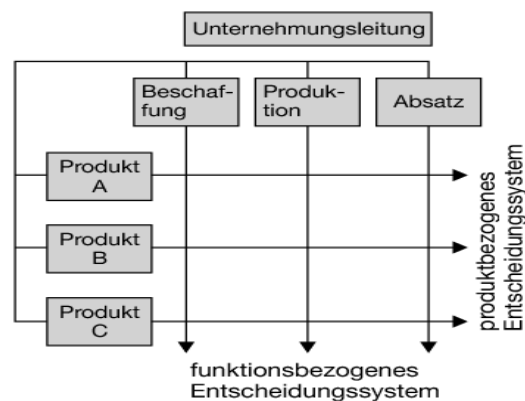
ternehmung einer strengen Hierarchielinie vom obersten Geschäftsleiter zum untersten Angestellten folgte, auf die Matrixorganisation mit sich kreuzenden Weisungssträngen umstellten, um den immer komplizierteren Produkten und immer breiteren Anforderungen von Gesellschaft und Umwelt Rechnung zu tragen. Strenge Hierarchie und Linie bedeuteten für den Untergebenen die klare Unterstellung und grosse Sicherheit. Andererseits erwies sich die Linienstruktur angesichts der neuen Herausforderungen als zu starr und Entscheide litten wegen fehlender horizontaler Informationslinien oft an einer Ressortblindheit. Die Vernetzung in Matrizen macht den Angestellten zum „Diener zweier Herren“ und verlangt von den Beteiligten, gleichzeitig verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden und

diese zu harmonisieren, was eine Reduktion der Sicherheit für den Einzelnen mit sich bringt. Jedoch erweist sich diese Organisationsform durch verkürzte Informationswege und Berücksichtigung verschiedener Ansprüche beim Entscheid meist als flexibler und effizienter hinsichtlich der Gesamtziele der Unternehmung.

Linienorganisation



Matrixorganisation



¹²⁷ STJ vom 21.06.2005, REsp 75'659, in DJU 29.08.2005.

Ähnlich erscheint mir heute die brasilianische Auslegung des *Código Civil* durch die Gerichte auf einer legislatorischen Basisebene einen Würfel aufzubauen, in dem drei sich überschneidende Ebenen vernetzt werden:

- legislatorische Ebene: Gesetzeswortlaut, Wille des Gesetzgebers, Systematik usw.
- konstitutionelle- und Grundprinzipienebene: Würde des Menschen (darin enthalten: Selbstbestimmungsrecht; Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen wie Betagte und Minderjährige, ...), Verbraucherschutz, Verhältnismäßigkeit, Rechtsgleichheit (Geschlechter, Rassen ...), Treu und Glauben,¹²⁸ soziale Funktionen von Besitz, Eigentum sowie Vertrag, usw.
- realistische Ebene: dauerhaft fehlende Akzeptanz der Norm, Respekt vor etablierten sozio-ökonomischen Strukturen (Stichworte: *favelas*, feste Lebenspartnerschaft,¹²⁹ gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, sozio-affektive Elternschaft,¹³⁰ Patchwork-Partnerschaften, ...) usw.

In einem Land, welches derart rasante sozio-ökonomische Umwälzungen durchläuft und gleichzeitig enorme sozio-ökonomische Verwerfungen erfährt, weil große Bevölkerungsteile und ganze Landstriche mit der Entwicklung nicht Schritt halten können, nimmt dieser mehrdimensionale Ansatz beschränkte, aber bisher noch tolerierbare Abstriche an Rechtssicherheit und -vorhersehbarkeit in Kauf, um letztendlich wohl effizienter bezüglich des angestrebten Produktes, der Gerechtigkeit, zu sein. Effizienz erklärt der neue CPC in Art. 8 explizit zu einem Ziel der Rechtspflege. Gerechtigkeit scheint die Formulierung ebenfalls umschreiben zu wollen.¹³¹

¹²⁸ Art. 113 CC regelt die Auslegung von Rechtsgeschäften nach Treu und Glauben und Art. 422 CC schreibt die Pflicht der Vertragspartner zum Handeln nach Treu und Glauben in allen Phasen des Rechtsgeschäfts vor, einschließlich vor- und nachvertraglicher Phase. Diese Bestimmungen werden in Brasilien deutlich öfter als in der Schweiz zitiert. In der brasilianischen Lehre und Rechtsprechung bildet der Grundsatz gelegentlich eine Leitlinie, welche als Ausgangspunkt dient und nicht erst bei der Vertrags-, sondern bei der Gesetzesauslegung bereits eine Richtung vorgibt.

¹²⁹ Die feste Lebenspartnerschaft ist zwar heute in Art. 1'723-1'727 CC geregelt, wurde aber bereits lange vorher durch die Rechtsprechung anerkannt.

¹³⁰ Die ursprünglich bloß als Argument gegen verspätete Vaterschaftsaberken- nungsklagen dienende sozio-affektive Bindung entwickelt sich im Lichte neuer Formen von Lebensgemeinschaften (Patchwork-Familien oder -Partnerschaften, Pflegefamilien, „*adoção à brasileira*“ ...) oder Kindeszeugung (bspw. Leihmutter- schaften, künstliche Insemination ...) immer mehr zu einem eigenständigen Rechtsinstitut. Vgl. zur Anerkennung der sozio-affektiven Elternschaft auch: Wolf, *Brasilianisches Zivilgesetzbuch*, Anm. 1 zu Art. 1593 CC, Anm. 4 zu Art. 1602 CC, Anm. 3 und 8 zu Art. 1609 CC und Anm. 2 zu Art. 1696 CC, sowie Art. 25, einziger §, ECA [Statut der Kinder und Jugendlichen (Estatuto da Criança e do Adolescente, Gesetz Nr. 8069)].

¹³¹ Das für den deutschsprachigen Leser naheliegende Wort Gerechtigkeit, fehlt in Art. 8 des neuen CPC wahrscheinlich nur, weil es dieses Wort – wie in vielen anderen Sprachen – auch in Portugiesisch nicht gibt. Als Übersetzung für dieses

Allerdings besteht heute eine nicht zu leugnende Tendenz, durch immer längere und weitergreifende Auslegungsketten die Grenzen der Interpretation unkontrolliert ausfransen zu lassen.^{132, 133} Es darf niemals vergessen gehen,

bieten die Wörterbücher etwa „*justiça*“ an (so: Köberl, a.a.O.; Langenscheidt, a.a.O.), was dem deutschen Begriff kaum gerecht wird. Oder aber es wird eine Liste von Begriffen präsentiert, welche sich an einzelne Facetten des Begriffs Gerechtigkeit herantasten und je nach Situation im konkreten Anwendungsfall behelfsmäßig als Übersetzung dienen können. Eric Jayme/Jobst-Joachim Neuss (Wörterbuch Recht und Wirtschaft = Dicionário jurídico e económico, 2. Aufl., Band 2, Deutsch-Portugiesisch, Beck-Verlag, München 2013) nennen neben „*justiça*“ zusätzlich „*integridade*“ sowie weiter „*conformidade à direito*“ und als soziale Gerechtigkeit noch „*comportamento social*“. Michaelis (Escolar, a.a.O.) gibt „*justiça*“ und „*equidade*“ an. Das heute leider nicht mehr aufgelegte, zwei-bändige Wörterbuch von Henriette Michaelis reiht als Übersetzungsvarianten auf: „*justiça, equidade, imparcialidade, privilegio, imunidade, direito, foro*“ (Henriette Michaelis, Neues Wörterbuch der deutschen und portugiesischen Sprache, Zweiter Teil: Deutsch Portugiesisch, 14. Aufl., Frederick Ungar Publishing Co, New York, ohne Angabe des Erscheinungsjahr, vermutlich 1934). Und im zwei-bändigen Wörterbuch der Porto-Editora finden wir: „*justiça, equidade, rectidão, probidade, direito, legitimidade*“ (Porto-Editora: Dicionário de Alemão Português, Porto 2003).

¹³² Während der anfänglichen Gerichtspraxis unter der Regentschaft des CC von 1916 vorgeworfen wurde, zu ängstlich am Wortlaut festgehalten und die Rechtsentwicklung vernachlässigt zu haben (vgl. in diesem Tagungsband: Jan Peter Schmidt, Der brasilianische Código Civil von 2002 vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen mit der Reform des Zivilrechts, Kap. III und dortige Verweise), droht heute das Pendel zu weit ins Gegenteil auszuschlagen. Die grosse Zahl von Leitsätzen (*súmulas*), die den Wortlaut stark relativieren oder sogar *overrulen*, sowie von Entscheiden, die das Gesetz *contra-legem* auslegen, ist bei einem derart jungen Gesetz beunruhigend. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass neben der 1988 erlassenen Bundesverfassung auch handwerkliche Mängel der Gesetzesredaktion diese Entwicklung wesentlich begünstigt haben.

¹³³ Zu weit geht bspw. das Urteil des STJ vom 05.02.2010 in REsp 992 749, der aus der Würde des Einzelnen fließende Selbstbestimmungsrechte und Selbstverantwortlichkeiten herleitet, um gestützt hierauf, eine nach klarem Gesetzeswortlaut zwingende und unverzichtbare Beteiligung des überlebenden Ehegatten aus Güter- oder Erbrecht am Vermögen des Verstorbenen auszuhebeln. Dies lässt sich nicht mehr als „Verständnis“ oder „Auslegung“ des Ausdrucks „zwingende Gütergemeinschaft“ (*separação obrigatória de bens*) bezeichnen, welcher im Entscheid diametral gegen seinen Wortsinn als „gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Gütergemeinschaft“ ausgelegt wird. Dies ist um so mehr zu kritisieren, als Art. 1829, I, CC explizit auf den einzigen § von Art. 1640 (*recte*: 1641) CC verweist, der eben diese „zwingende Gütergemeinschaft“ regelt. Eine derartige Urteilsbegründung als Auslegung oder Verständnis von „Begriffen“ zu bezeichnen, schafft Präjudizien der Auslegung, die einer missbräuchlichen Anwendung auf andere Artikel Tür und Tor öffnen. Immerhin ist dem Ergebnis des Entscheides zu Gute zu halten, dass die Revision des Ehegatterebrechts in der Lehre zu Recht deutliche Kritik erfuhr und als wenig durchdacht abgewertet wurde [bspw. qualifiziert *Villela*, (a.a.O., S. 10) diese als „im allgemeinen schlecht gelungen, um sie nicht eben katastrophal“ zu nennen]. Das Vorliegen einer unechte Gesetzeslücke (fehlende Ausnahmeregel, *lacuna axiológica*) wäre deshalb als Möglichkeit zu erwägen.

dass Rechtssicherheit, –beständigkeit und –vorhersehbarkeit als Grundpfeiler der Gesellschaftsordnung ebenfalls essenzielle soziale Ziele sind,¹³⁴ und eine nicht minder wichtige Forderung an die Rechtsordnung und Rechtsprechung darstellen.

Woran es heute mangelt, ist die wissenschaftliche Aufarbeitung der Entwicklung in der Rechtsprechung durch einen mutigen Juristen. Denn allein das kreuz und quer Übereinanderlegen von Linien erschafft noch kein Netz. Es braucht noch jemand, der diese an den Kreuzungspunkten verknüpft, ihnen eine Struktur verleiht, sie in einen wissenschaftlichen Rahmen stellt und die Grenzen schärft.

Selbst in Fällen, in denen der *Código Civil* sich an ausländisches Recht anlehnt und ähnlich- oder sogar gleichlautende Formulierungen nutzt, ist beim Umgang mit diesem aber bereits heute zu bedenken, dass Brasilien diese Normen nicht einfach kopiert, sondern im Zusammenspiel mit der eigenen Rechtsordnung weiterverarbeitet und im Lichte einer eigenständigen Methodik neu interpretiert.

5. Sprachregelung des *Código Civil*

a) Mangel an einheitlicher und theoriekonformer Sprachregelung

Sowohl bei Erlass wie bei der Übersetzung eines Gesetzes sollte man bestrebt sein, sich einer einheitlichen Ausdrucksweise zu befleißigen und gleiche Rechtsinstitute im gesamten Werk auch gleich bezeichnen, um dem Leser die übereinstimmende Bedeutung der verwendeten Begriffe zu verdeutlichen. Eine solche genaue und gleichmäßige Verwendung eines Ausdrucks bei der Übertragung eines Wortes in die andere Sprache, setzt aber voraus, dass auch der Originaltext die rechtstechnischen Begriffe einheitlich verwendet, will man nicht eine Scheingenauigkeit vortäuschen und den Leser möglicherweise in falschen Vorstellungen bestätigen.

Leider erfüllt der *Código Civil* die Anforderung an einheitliche Sprachregelung häufig nicht. Vielmehr weicht er teilweise sogar von eigenen Definitionen ab oder er verwendet Begriffsgruppen, unbekümmert von den in der Lehre gepflegten Differenzierungen. Hin und wieder verwendet er zusätzlich neben den vom ihm selbst definierten Bezeichnungen für die gleichen Rechtsinstitute weitere, ohne dass er hierbei eine Abgrenzung von den zuvor definierten bezweckt.

So wird in den Artikeln 1'172–1'176 CC unter der Überschrift „*do gerente*“ dieser als Prokurist definiert sowie sein Aufgaben- und Kompetenzbereich umschrieben. Dennoch wird der Ausdruck „*gerente*“ in Art. 975 f. CC wie bisher im früheren Handelsgesetzbuch (*Código Comercial*) im Sinne des Ge-

¹³⁴ Siehe auch vorne Fußnoten 121-123 zur Formulierung von Art. 8 des künftigen CPC (Gesetz 13'105 vom 16.03.2015).

schäftsführers gebraucht.¹³⁵ Und angesichts seiner auch sonst sehr verbreiteten Nutzung des Wortes „*gerente*“ im Sinne von Geschäftsführer – etwa in Begriffen „*socio-gerente*“ (geschäftsführender Gesellschafter), „*gerente-geral*“ etc. – erscheint die Definition als Prokurist in den Art. 1’172 ff. CC eher unglücklich.¹³⁶

Unter der Überschrift „über die Aufhebung“ (*do distrato*) des Vertrages wird in Art. 472 CC die einvernehmlich vereinbarte Aufhebung als *distrato* und in Art. 473 CC die einseitige Kündigung als *resilição unilateral* abgehandelt, welche durch Mitteilung einer *denúncia* (Aufkündigung/Beschwerde¹³⁷) erfolge. Demgegenüber verwendet Tartuce den Begriff *resilição* an Stelle von *distrato*.¹³⁸ Nach Venosa kann trotz Bestrebens der Wissenschaft zur Differenzierung keine einheitliche Lehre zu den Begriffen *extinção*, *resolução*, *resilição*, *rescisão* und *revogação* ausgemacht werden,¹³⁹ und so überrascht es nicht, wenn in den Kommentaren hin und wieder Kritik an angeblich nicht theoriekonformer Verwendung des einen oder anderen Begriffs im *Código Civil* geäußert wird.¹⁴⁰

In Art. 513, Kopfabatz, CC werden sowohl „*preempção*“ wie auch „*preferência*“ als Vorkaufsrecht definiert. Bereits im nachfolgenden Art. 514 CC nutzt der *Código Civil* den nicht von ihm definierten Begriff „*prelação*“, als weiteren Synonymbegriff.¹⁴¹

In Art. 1’583, 1. §, CC wird die familiäre Macht als Recht behandelt, welches aus dem elterlichen Sorgerecht fließt, während nach Art. 1’634, Ziffer II, die elterliche Sorge einen Teilaspekt der elterlichen Macht darstellt.

¹³⁵ Auf diese Widersprüchlichkeit weist bereits *Sanden* (a.a.O.) in einer Anmerkung zu Art. 975 CC hin.

¹³⁶ In Art. 305 Abs. 2 des mit Erlass des *Código Civil* aufgehobenen ersten Teils des *Código Comercial* wurde der Begriff „*gerente*“ bspw. im Sinne von Geschäftsführer verwendet. Dieser Artikel befasst sich auch mit der gleichen Problematik, wie sie neu in Art. 975 f. CC geregelt wird.

¹³⁷ Art. 473 CC spricht von Mitteilung der *denúncia* (Beschwerde/Anklage), nicht von Mitteilung einer *renúncia* (Verzichtserklärung/Rücktritt). Der Begriff *denúncia* ist aber vieldeutig: Er kann für Denunzierung, polizeiliche Anzeige, Anklage, Aufgebot, Ankündigung wie eben auch für Aufkündigung eines Vertrags oder Abkommens stehen.

¹³⁸ *Flávio Tartuce* spricht von *resilição* als *dissolução unilateral* und *bilateral* (*Tartuce*, a.a.O., S. 555).

¹³⁹ *Venosa*, a.a.O., S. 562.

¹⁴⁰ In den Art. 599 und 769, 2° §, CC spricht das Gesetz beispielsweise ungenau von „auflösen“ („*resolver/resolução*“) des Vertrags und meint hierbei das Kündigen („*resilir/resilição*“); vgl. Kritik bei *Peluso*, a.a.O. S. 573 und 634 sowie *Tartuce*, a.a.O., S. 715.

¹⁴¹ *Lôbo* stellt fest, dass keine unterscheidbare Bedeutung zwischen den drei Begriffen bestehe (*Paulo Luiz Neto Lôbo*, *Comentários ao Código Civil, Parte Especial*, vol. 6, *Das Várias Espécies de Contrato, Artigos 481/564*, Saraiva Editora, São Paulo 2003, S. 170).

Trotz der uneinheitlichen Begriffsverwendung wurde versucht, bei den verwendeten Übersetzungen einer einheitlichen Sprachregelung nachzuleben, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprachen. Dennoch sollte das Resultat und die inhaltliche Genauigkeit hierbei nicht überbewertet werden, denn die deutsche Fassung kann nicht immer die im brasilianischen Originaltext bereits angelegten Ungenauigkeiten ausgleichen.

b) Einbettung des *Código Civil* in der brasilianischen Rechtsordnung

Wer sich mit dem *Código Civil* befasst und sei es auch nur mit einzelnen Artikeln oder kleineren Abschnitten, sollte nie dessen Einbettung in die brasilianische Rechtsordnung außer Acht lassen. Dies beginnt mit der Bundesverfassung, welche häufig bereits Rechtsfragen sehr detailliert festlegt. Es setzt sich fort über das im Zivilprozessgesetz (CPC) geregelte Verfahrensrecht und die zahllosen weiteren den *Código Civil* ergänzenden Erlassen, die trotz der mit diesem Gesetzeswerk angestrebten Gesamtzivilrechtskodifikation weiterhin ganz oder teilweise Gültigkeit beanspruchen.¹⁴²

Die Kenntnis dieser zusätzlichen Gesetze ist manchmal grundlegende Voraussetzung, um den Sinn und Zweck von Bestimmungen im *Código Civil* zu verstehen. Insbesondere die Zivilprozessordnung ist zum Rechtsverständnis der Regeln des *Código Civil* häufig von essentieller Bedeutung und die Trennung von materiellem Recht und Verfahrensrecht wird keineswegs so streng vollzogen, wie wir es in Deutschland oder der Schweiz gewohnt sind. Diese sind vielmehr eng miteinander verwoben. Einerseits findet man unter dem letzten Titel im Allgemeinen Teil des *Código Civil* zahlreiche Vorschriften zum Beweisrecht (Art. 212-232 CC), andererseits lassen sich beispielsweise die bereits erwähnten Rechtsinstitute von Testamentverteidiger (*testamenteiro*) und Inventarfürher nur verstehen, wenn man die ihnen durch das Prozessrecht zugeordneten Aufgaben und Kompetenzen kennt.

Oft wird die gleiche Rechtsfrage aber auch in mehreren brasilianischen Vorschriften parallel geregelt und die Normierung wiederholt.¹⁴³ Im Unterschied zur schweizerischen oder deutschen Gesetzgebungspraxis, bei der in solchen Fällen meist gleichlautende Texte und einheitliche Sprachregelung anzutreffen sind, werden in den brasilianischen Vorschriften häufig vollständig oder teilweise abgewandelte Formulierungen verwendet. Dann muss

¹⁴² Art. 2, § 1, LINB bestimmt zwar die Aufhebung des alten durch das neuen Recht, wenn letzteres die Materie des alten umfassend regelt. Die Regelung wird aber betreffend den CC restriktiv verstanden. So werden bspw. die familiäre Macht und die Rechte der Kinder im Familienrecht des CC geregelt, ohne den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der Normen des Statuts der Kinder und Jugendlichen (*Estatuto das Crianças e dos Adolescentes*, Gesetz Nr. 8'069 vom 13. Juli 1990) in irgendeiner Weise zu beschränken.

¹⁴³ Vgl. bspw. die Regelung von Art. 1'634, Ziff. I, CC und Art. 229, 1. Halbsatz, CF über die Pflicht der Eltern den minderjährigen Kindern beizustehen, sie zu erziehen und auszubilden.

man selbstverständlich prüfen, ob die Auslegung zu anderen Ergebnissen führt. Man sollte aber nicht erstaunt sein, wenn trotz abweichender Formulierung der neue Text den gleichen Inhalt wie der alte nur in „neuen Schläuchen“ wiedergibt. Vereinzelt verbleibt der Eindruck, die Gesetzgebung werde in solchen Fällen auch mal nur zur Darstellung des Reichtums der portugiesischen Sprache missbraucht.

Auf solche weiteren Artikel habe ich selbst dann, wenn für mich in der anders formulierten Norm keinen anderer Sinngehalt erkennbar war, in Anmerkungen meist hingewiesen oder diese sogar zitiert, um bei einer späteren Rechtsanwendung dem Ratsuchenden abweichende Interpretationsmöglichkeiten im Einzelfall offenzuhalten, selbst wo solche im Moment nicht erkennbar waren.

6. Zusammenfassung

Wie bei jeder Übertragung von Texten in andere Sprachen steht auch der Übersetzer von Gesetzestexten regelmäßig vor der Problematik, welches Wort in der Zielsprache den Inhalt des Textes am besten wiedergibt. Eine besondere Herausforderung stellt hierbei dar, dass die Rechtsnorm generell-abstrakt formuliert ist. Im Unterschied zu Sprachübertragungen der Belletristik oder allgemeiner Texte kann nicht ein für den Einzelfall der konkreten Situation passender Begriff gewählt werden. Vielmehr sind die Spektren der Auslegungsmöglichkeiten, die in Ausgangs- und Zielsprache abgedeckt werden, zu analysieren und in möglichst große Übereinstimmung zu bringen. Die Übersetzung kann hierbei oft den Sinn des Originals nicht exakt widerspiegeln, sondern sich diesem nur annähern.

Erschwerend kommt hinzu, dass juristische Fachbegriffe international nicht einheitlich definiert oder abgegrenzt sind und nicht einmal garantiert ist, dass sie im gleichen Sprachraum gleich verstanden werden. Gelegentliche Berührungen mit den Ausdrücken der ebenfalls nicht international vereinheitlichten Amtssprachen, mit welchen oft auch landestypische und einzigartige Behörden oder spezielle verfahrensrechtliche Instrumente bezeichnet werden, komplizieren die Translation zusätzlich.

Obgleich der Dolmetscher sich nach Möglichkeit einer in der Zielsprache gebräuchlichen Ausdrucksweise bedienen sollte, um die Lesbarkeit zu erleichtern, darf hierbei nicht um jeden Preis ein vorhandenes Gegenstück in der anderen Sprache gesucht werden. Die Übersetzung des *testamenteiro* mit Testamentsvollstrecker mag zwar dem Lesefluss der Informationssuchenden entgegenkommen, entpuppt sich aber wegen der irreführenden Indizierung völlig verfehlter Assoziationen als Danaergeschenk. Manchmal ist es dienlicher, mit einer beschreibenden einfachen Wortschöpfung das fremde Institut in die Zielsprache zu übertragen, und dem Nutzer damit zu verdeutlichen, dass dieses im anderen Land kein vergleichbares Pendant kennt.

Immer ist beim Umgang mit dem fremden Recht zu beachten, dass bei der Vielzahl juristischer Auslegungselemente und -methoden deren Gewichtung in fremden Ländern anders ausfallen kann. Es ist deshalb davor zu warnen, vorschnell das Instrumentarium gleich einzusetzen, wie man es im heimischen Recht gewohnt ist. Zusätzlich ist beim Studieren unbekanntes Rechts die Neigung zu unterdrücken, zu eng am exakten Wortlaut der Übersetzung oder auch des Originals zu verweilen und sein Verständnis des ausländischen Rechts allein auf diesem aufzubauen.

Eine Grenze bildet weiter unser Wahrnehmungs- und Informationsverarbeitungsprozess, welcher zwangsläufig bereits Informationsveränderungen mit sich bringt. Obwohl Vorkenntnisse die Translation erleichtern, bergen durch sie begründete Erwartungshaltungen auch die Gefahr, dass man irrtümlicherweise Grundsteine des Rechts als fixe Parameter aus dem heimischen ungeprüft übernimmt, dass man Normen der fremdländischen Rechtsordnung unrichtigerweise analog zum eigenen Recht auslegt oder dass man tatsächliche oder vermeintliche Lücken im ausländischen Gesetz unbewusst mit einer aus dem Heimatrecht vertrauten Rechtspflege auffüllt und das Verständnis auf diese Art verfälscht.

Obwohl in Brasilien eine reiche Praxis der Rechtsvergleichung besteht und der Gedankenaustausch insbesondere mit den Rechtsordnungen von Deutschland, Frankreich, Italien und Portugal intensiv gepflegt wird, hat sich doch eine eigenständige Rechtskultur entwickelt, die das blinde und ungeprüfte Übertragen von Vorkenntnissen und Denkschemen aus dem eigenen Recht oder Methoden des heimischen Rechtsdenkens verbietet.

Literaturverzeichnis:

- Aschinger, Ulrike/Rettenwender, Elisabeth**, PSYCHOlogie, Veritas-Verlag, 3. Aufl., Linz 2013
- Aurélio** Buarque de Holanda Ferreira, Novo Dicionário da Língua Portuguesa, 2^a ed., 27^a impressão, Editora Nova Fronteira, Rio de Janeiro, 1994
- Baur, Wolfram/Lindemann, André**, (Hrsg.), Faire Verfahren brauchen qualifizierte Sprachmittler, Tagungsband des 5. Deutschen Gerichtsdolmetschertages, Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V., BDÜ-Fachverlag, Berlin 2011
- Barreto, Wanderlei de Paula**, A Compra e Venda de Imóveis na Prática Jurídica Brasileira, in diesem Band über die XXXIII. Tagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung publiziert
- Becker-Carus, Christian**, Allgemeine Psychologie – Eine Einführung, Spektrum-Akademischer Verlag, Heidelberg 2011
- Bender, Rolf/Nack, Armin/Treuer, Wolf-Dieter**, Tatsachenfeststellung vor Gericht – Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., Beck-Verlag, München 2007
- Bernard, Stephan**, Übersetzung als allgemeine Fehlerquelle, Anwaltsrevue/Revue de l'Avocat 2014, S. 35-39
- Campus, Nadja/Hohl Zürcher, Franziska**, Einvernahmeprotokolle: Der Stil beeinflusst die Richter, in Plädoyer vom 17.11.2014 (Heft 6/2014), S. 30-35
- Dias, Maria Berenice**, Manual das Sucessões, Revista dos Tribunais editora, São Paulo 2008
- Diniz, Gustavo Saad**, Existência, validade e eficácia do negócio jurídico – estipulado por sociedade empresária, http://myrtus.uspnet.usp.br/pesqfdrp/portal/professores/gustavo_s/pdf/existencia.pdf
- Diniz, Maria Helena**, Lei de Introdução às Normas de Direito Brasileiro Interpretada, Saraiva Editora, 17^a ed., São Paulo 2012
- Druey, Jean Nicolas**, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Stämpfli Verlag, Bern 2002
- Eigenmann, Antoine/Rouiller, Nicolas** (editeurs), Commentaire du droit des successions, Stämpfli editions, Berne 2012
- Fetchenhauer, Detlef**, Psychologie, Franz Valen-Verlag, München 2011,
- Fischer, Suzanne**, Interkulturelle Kommunikation anhand eines Fallbeispiels aus dem Bereich des Community Interpreting – Ein Erfahrungsbericht zu den Herausforderungen des Polizeidolmetschens, in: Wolfram Baur/André Lindemann (Hrsg.), a.a.O., S. 87-89
- Gerrig, Richards J./Zimbardo, Philip G.**, Psychologie, 18. Aufl., Pearson Education-Verlag, München 2008
- Gonçalves, Carlos Roberto**, Responsabilidade Civil, 11^a ed., Saraiva Editora 2009
- Gottschalk, Bernd**, Grundlagen der Kommunikation, http://www.dpsg-ingelfingen.de/images_Library/Leiterwochenende%202005/Dokumente/Grundlagen%20der%20Kommunikation.pdf

- Grzesik**, Jürgen, Texte verstehen lernen – Neurobiologie und Psychologie der Entwicklung von Lesekompetenz durch Erwerb von textverstehenden Operationen, Waxmann-Verlag GmbH, Münster 2005
- Harke**, Jan Dirk, Der Erwerb von Immobilien im deutschen und brasilianischen Recht: Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in diesem Band über die XXXIII. Tagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung publiziert
- Hartmann**, Heinz, PSYCHOlogie – Wahrnehmung, <http://www.psychophilo.at/content/psycho/wahrnehmung.html>
- Herrmann**, Sebastian, Macht der Suggestion, www.sueddeutsche.de/wissen/wahrnehmung-und-denken-so-leicht-lassen-wir-uns-manipulieren-1.1407348-3
- Herzog**, Benjamin, Anwendung von Recht in Portugal und Brasilien – Eine rechtsvergleichende Untersuchung aus genetischer, funktionaler und postmoderner Perspektive – Zugleich ein Plädoyer für mehr Savigny und weniger Jhering., Schriftenreihe Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung Band 26, Mohr Siebeck-Verlag, Tübingen 2014
- Honsell**, Heinrich/**Vogt**, Nedim Peter/**Wiegand**, Wolfgang, Obligationenrecht I, Kommentar Art. 1-529 OR, Helbing und Lichtenhahn-Verlag, 5. Aufl., Basel 2011
- Honsell**, Heinrich/**Vogt**, Nedim Peter/**Wiegand**, Wolfgang, Obligationenrecht II, Kommentar Art. 530-1186 OR, Helbing und Lichtenhahn-Verlag, 4. Aufl., Basel 2012
- Jayme**, Erik/**Neuss**, Jobst-Joachim, Wörterbuch Recht und Wirtschaft = Dicionário jurídico e económico, 2.Aufl., Band 1: Portugiesisch-Deutsch, Band 2: Deutsch-Portugiesisch, Beck-Verlag, München 2012/2013
- Klumpp**, Dietmar, Transformation von Rechtssystemen in Brasilien – Alternative Normensysteme und Rechtssystemwechsel in den Favelas von Rio de Janeiro, Springer Fachmedien Wiesbaden 2014
- Köberl**, Gerhard, Rechtsportugiesisch, Deutsch-portugiesisches und portugiesisch-deutsches Wörterbuch für jedermann, Franz-Vahlen Verlag, München 2007
- Kramer**, Ernst A., Juristische Methodenlehre, 4. Aufl., Beck-Verlag 2013
- Kropholler**, Jan, Internationales Privatrecht, 6. Aufl., Mohr-Siebeck-Verlag 2007
- Kühl**, Kristian, Strafrecht – Allgemeiner Teil, Vahlen Verlag, 7. Aufl., München 2012
- Lange**, Heinrich/**Kuchinke**, Kurt, Erbrecht, 5. Aufl., Beck-Verlag, München 2001
- Langenscheidt**, Universal-Wörterbuch – Brasilianisches Portugiesisch, Langenscheidt-Verlag, Berlin & München 2009.
- Laudon**, Mirko, Die strafprozessuale Wahrheit, http://www.strafakte.de/strafprozessrecht/die-strafprozessuale-wahrheit/#identifizier_2_13527
- Lee**, Felix, Der Wessi klagt – der Ossi schimpft, in: TAZ, <http://www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?ressort=bl&dig=2002/02/27/a0199&cHash=794d24c5df/>
- Lira**, Ricardo Pereira, Direito Formal e Direito Informal nos Centros Urbanos Brasileiros, in diesem Band über die XXXIII. Tagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung publiziert

- Lôbo**, Paulo Luiz Neto, Comentários ao Código Civil, Parte Especial, vol. 6, Das Várias Espécies de Contrato, Artigos 481/564, Saraiva Editora, São Paulo 2003
- Lopes**, João, O Ministério Público e o Quarto Poder, <http://www.conteudojuridico.com.br/artigo,o-ministerio-publico-e-o-quarto-poder,41455.html>
- Michaelis** Dicionário Escolar Alemão, Editora Melhoramentos, São Paulo 2002
- Michaelis**, Henriette, Neues Wörterbuch der deutschen und portugiesischen Sprache, Zweiter Teil: Deutsch Portugiesisch, 14. Aufl., Frederick Ungar Publishing Co, New York (ohne Angabe des Erscheinungsjahr, vermutlich 1934)
- Moreira**, Aline Hack, Anotações sobre o Direito do Idoso no Brasil, <http://jus.com.br/artigos/20634/anotacoes-sobre-o-direito-do-idoso-no-brasil/2>
- Niko**, Katharina, Die Macht der Erwartungen – welche Wirkung Äußerlichkeiten haben, <http://www.zeitzuleben.de/23958-die-macht-der-erwartungen-welche-wirkung-aeusserlichkeiten-haben>
- Ohne Angabe von Autor oder Herausgeber**: Zu intim?, in Zeitschrift Focus: http://www.focus.de/finanzen/karriere/management/koerpersprache/koerpersprache/distanzzonen_aid_5455.html
- Palandt**, Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar, Beck-Verlag, 73. Aufl., München 2014
- Pereira**, Caio Mário da Silva, Instituições de Direito Civil, vol. V, Direito de Família, 17ª ed., Forense editora, Rio de Janeiro 2009
- Popper**, Karl R., Logik der Forschung, 9. Aufl., J.C.B.Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen 1989
- Porto-Editora**: Dicionário de Alemão-Português, Porto 2003.
- Prändl**, Ingeborg, Was bestimmt die Selektion?, <http://wahrnehmung.psychowissen.net/wahrnehmung/was-bestimmt-die-selektion/index.html>
- Reale**, Miguel, Exposição de Motivos do Supervisor da Comissão Revisora e Elaboradora do Código Civil (datada 16 de janeiro de 1975) http://www.emerj.tjrj.jus.br/revistaemerj_online/edicoes/anais_onovocodigocivil/anais_especial_1/Anais_Parte_I_revistaemerj_9.pdf [deutsche Übersetzung unter dem Titel: „Darstellung der Motive des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs“ in: Andreas Sanden, a.a.O., S. 20-45]
- Reale**, Miguel, Estudos Preliminares do Código Civil, São Paulo, 27º Aufl., Editora Revista dos Tribunais, 2003
- Reichmann**, Tinka, Translatorische Fragen der Übertragung Deutscher Eheverträge ins Portugiesische, in: Alberto Gil (Hrsg.), Multiperspektivische Fragestellungen der Translation in der Romania, Hommage an Wolfram Wilss zu seinem 80. Geburtstag, Peter Lang-Verlag, Frankfurt am Main 2007, S. 243-269; auch abrufbar: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=452>
- Rodrigues**, Gaspar, Posicionamento do Ministério Público, <http://jus.com.br/artigos/269/posicionamento-do-ministerio-publico>
- Rodrigues**, Sílvio, Comentários ao Código Civil, Parte Especial do Direito da Família, Do Casamento – Artigos 1.511 à 1.590, vol. 17, Saraiva editora, São Paulo 2003

- Roschmann**, Christian/Elaine Ramos da Silva, Elaine, Einführung in die portugiesische/brasilianische Rechtssprache, Beck Verlag, München 2001
- Rothe**, Friederike Zwischenmenschliche Kommunikation – Eine interdisziplinäre Grundlegung, Deutscher-Universitätsverlag, Wiesbaden 2006
- Rüthers**, Bernd/**Fischer**, Christian/**Birk**, Axel, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 7. Aufl., Beck-Verlag, München 2013
- Samtleben**, Jürgen, Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika, Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung Band Nr. 40, Shaker Verlag, Aachen 2010
- Sanden**, Andreas (Hrsg.), Das Unternehmen im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens – Übersetzung mit Einführung – Schriftenreihe der DBJV, Band 31, Shaker-Verlag, Aachen 2004
- Schmidt**, Jan Peter, Der brasilianische Código Civil von 2002 vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen mit der Reform des Zivilrechts, in diesem Band über die XXXIII. Tagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung publiziert
- Schmidt**, Jan Peter, Entstehungsgeschichte und Grundzüge des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002 – Eine Einführung, in: Wolf, Burkard J., Das brasilianische Zivilgesetzbuch 2002, a.a.O., S. 21-44
- Schmidt**, Nina, Verlässlich oder nicht? – Unser Gedächtnis betrügt uns, http://www.hr-online.de/website/specials/wissen/index.jsp?rubrik=68531&key=standard_document_50921607
- Schumacher**, Peter, Würdigung von Zeugen- und Parteiaussagen – insbesondere im Zivilprozess, AJP/PJA 2000, S. 1451-1462
- Skidmore**, Paul, Der juristische Übersetzer – am besten auch Jurist?, in: Wolfram Baur/André Lindemann (Hrsg.), a.a.O., S. 42-47
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung**, Theorien des Lernens und Folgerungen für das Lehren, http://www.app.uni-regensburg.de/Fakultaeten/PKGG/Geschichte/Geschichts_Didaktik/up-loads/731225303898.pdf
- STJ-Mitteilungen**: O Ministério Público é um órgão independente e não pertence a nenhum dos três Poderes – Executivo, Legislativo e Judiciário, <http://www.brasil.gov.br/governo/2010/01/ministerio-publico>
- Stolze**, Pablo, “Der Tote erbt den Lebenden” e o estrangeirismo indesejável, in: Jus Navigandi, Teresina, ano 17, n. 3274, 18 jun. 2012, <http://jus.com.br/artigos/22040>
- Stolze**, Radegundis, Praxishandbuch Urkundenübersetzung – Fertigkeiten/ Terminologie/Rechtssprache, Stauffenburg Handbücher Band 12, Tübingen 2014
- Tartuce**, Flávio, Manual de Direito Civil, Método editora, São Paulo 2011
- Thormann**, Isabelle E., Erforderliche Sprachkompetenzen von in der Justiz tätigen Übersetzern, in: Wolfram Baur/André Lindemann, a.a.O., S. 131-141
- Tracy**, Jessica L., Pride, http://ubc-emotionlab.ca/wp-content/files_mf/corsinien_cylopediaarticle20.pdf
- Trechsel**, Stefan/**Pieth**, Mark (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Dike Verlag, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen

- Venosa**, Sílvio de Salvo, Código Civil Interpretado, 2^a ed., Atlas ed., São Paulo 2011
- Vester**, Frederic, Denken – Lernen – Vergessen, 36. Aufl., DTV-Verlag, München 2014
- Villela**, João Baptista, Einführung zum neuen brasilianischen Zivilgesetzbuch, in Andreas Sanden, a.a.O., S. 2-11
- Wahle**, Gerhard, Der Wahrheit auf der Spur – Tatsachenfeststellung vor Gericht, (<http://www.wahle.de/jura/tatsachen/zeuge.htm>)
- Weishaupt**, Axel, Kapitel Brasilien, in: Murad Ferid/Karl Firsching/Heinrich Dörner/Rainer Hausmann, Internationales Erbrecht, Loseblattsammlung, Beck-Verlag, München
- Wiesmann**, Eva, Rechtsübersetzungen und Hilfsmittel zur Translation – Wissenschaftliche Grundlagen und computerunterstützten Umsetzung eines lexikographischen Konzepts, Forum für Fremdsprachenforschung Band 75, Gunter Narr Verlag, Tübingen 2004
- Wolf**, Burkard J., Das brasilianische Zivilgesetzbuch 2002 – Deutsche Übersetzung mit Anmerkungen, Schriftenreihe der DBJV Bd. 47, Shaker Verlag, Aachen 2013
- Wolf**, Burkard J./**Peters**, Ione da Silveira, Die Bedeutung einer rechtskräftigen gerichtlichen Trennung in Brasilien (Separação Judicial) für eine spätere Scheidungsklage oder Erbensprüche in der Schweiz, in Mitteilungen der DBJV 2012/Heft 1, S. 27-46, http://www.dbjv.de/dbjv-high/mitteilungen/12-01/DBJV_Mitteilungen_1-2012.fGpdf